<36642830560018

Die

St. Nikolausanstalt

in

Andechs.

Actenmäßige Darstellung ihres 25jährigen Bestehens und Wirkens

von

P. Magnus Sattler, O. S. B.,
Prior des Klosters.

Donauwörth,
Buchdruckerei L. Auer.
1881.



Der heilige Nikolaus.

Die

St. Nikolausanstalt

in

Andechs.

Actenmässige Darstellung ihres 25jährigen Bestehens und Wirkens

von

P. Magnus Sattler, O. S. B.,
Prior des Klosters.

Donauwörth,
Buchdruckerei L. Auer.
1881.

Als infolge der allgemeinen Gährung des Jahres 1848 die soziale Frage ihre Schatten immer dunkler nach allen Richtungen hin warf, da erkannten christlich denkende und wohlwollende Bewohner Münchens, es wäre an der Zeit, den bedrohlichen Gefahren in der Wurzel entgegen zu treten durch entsprechende Sorge für eine gute Erziehung solcher Kinder, deren Eltern ihre diesbezüglichen Pflichten nicht erkannten, oder sie zu erfüllen außer stande waren, also sicher ein Opfer der sozialen Bewegung würden. —

Es waren nahezu tausend Personen, die sich zu diesem Zwecke im Jahre 1852 vereinigten und den „katholischen Verein zur Erziehung verwahrloster Jugend" bildeten. Er veröffentlichte zu diesem Behufe folgendes Programm und entsprechende Vereinsstatuten.

Bekanntmachung

des ‚katholischen Vereins zur Rettung der verwahrlosten Jugend'.

Um verwahrloste oder ganz verdorbene Kinder mittelst einer christlichen Erziehung zu retten und zu brauchbaren und guten Menschen zu erziehen, erstrebt der Verein ein Rettungs- und Erziehungshaus in der Nähe Münchens zu gründen, welches auch die zur notwendigen Beschäftigung in freier Luft hinreichende Ackerfläche bietet, und sammelt hiezu aus der unerschöpflichen Wohlthätigkeit aller edlen Menschenfreunde die nötigen Mittel. — Bis er dieses Ziel erreicht, hat der unterzeichnete Ausschuß durch freundliches Entgegenkommen des Magistrates der Vorstadt Au in einem zweckdienlichen Gebäude dortselbst einstweilen eine genügende Räumlichkeit zur Eröffnung einer Anstalt erworben, welche unter Leitung eines würdigen Geistlichen am

1. Januar 1853 ins Leben treten soll. — Die armen Schulschwestern sind bereit, die leibliche Pflege der Kinder überhaupt, und auch die gesonderte Erziehung der Mädchen zu übernehmen, während die der Knaben und die religiöse Einwirkung und der Unterricht dem Priester vorbehalten ist. — Das Alter der aufzunehmenden Jugend erstreckt sich vom 6. bis 16. Jahre, und die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt wird durch die Erreichung des Zweckes, die eingetretene Besserung und Erlernung nützlicher Gewerbe oder des Ackerbaues bedingt. Der innerste Geist und das Hauptmittel der Erziehung wird die echte Religiosität und die von ihr durchdrungene Ordnung und Einrichtung des ganzen Hauses sein, welche die Kinder zu einer einfachen Lebensweise und nützlichen Thätigkeit im Bande einer Familie umschließen soll. — Schon ist der Verein durch hohe Gönner und Beiträge seiner Mitglieder, sowie durch Unterstützung Einer Königlichen Regierung in den Stand gesetzt, 6 bis 8 Kindern, deren sich niemand annimmt, diese Zufluchtsstätte unentgeltlich zu gewähren und sie zu retten. Wollen Eltern, Vormünder oder Gemeinden ein Kind unterbringen, so verpflichten sich dieselben, jährlich vorläufig 80 fl. zu bezahlen. — Es ergeht nun an alle Menschenfreunde der wiederholte Aufruf, dem Vereine, der seine Wirksamkeit eröffnen will, ihre Teilnahme zu schenken, und ihn mit dem ohnedies so gering gestellten Beitrage (zu 1 fl. jährlich) zu unterstützen, da es kein schöneres gottgefälligeres Werk der christlichen Liebe geben kann, als eine Kindes-Seele zu retten.

München, den 12. Dezember 1852.

Der Vereins-Ausschuß.

Dr. G. v. Reindl, Domdechant, d. Z. Vorstand.

Dr. Wolf, Secretär.

Vereins-Statuten.

§ 1.

Der Verein hat die doppelte Aufgabe:

a) Kindern, welche gänzlich verwahrlost und verdorben sind, eine Zufluchtsstätte zur Rettung und Besserung zu gewähren;

b) Kindern, welche verlassen und in Gefahr sind, verdorben und verwahrlost zu werden, eine gute Erziehung und Pflege zu sichern.

Den ersten Zweck wird der Verein durch Gründung eines katholischen Rettungs- und Erziehungshauses in oder bei München, den zweiten durch Unterbringung solcher Kinder bei braven Familien auf dem Lande zu erreichen suchen.

Kinder protestantischer Konfession wird der Verein gewissenhaft dem schon gestifteten Rettungshause dieser Konfession zuweisen.

§ 2.

Der Verein stellt sich unter den Schutz der katholischen Kirche und sucht seine Mittel aus dem reichen Schatze der christlichen Liebe, insbesondere

1. aus den ordentlichen Beiträgen seiner Mitglieder;
2. aus den außerordentlichen Geschenken an Geld und Naturalien;
3. aus den Beiträgen unterhaltpflichtiger Gemeinden, Eltern und Vormünder;
4. aus Vermächtnissen, Zinsen für Kapitalien und dem Umsatz seiner Produkte.

§ 3.

Mitglied des Vereins ist, wer sich zu einem jährlichen Beitrag von wenigstens Einem Gulden verpflichtet, oder eine Schankung an den Vereinszweck macht.

§ 4.

Vor dem Jahresschluß wird eine Generalversammlung gehalten, und zwar zur Erstattung des Jahres-Berichtes,

Ablage der Rechnung, Entscheidung wichtiger Angelegenheiten und Wahl des Ausschusses.

§ 5.

Der Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, von welchen, unbeschadet der Wiederwählbarkeit, jährlich ein Dritteil austritt.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und Kassier. Auch ernennt er das zur Erreichung des Zweckes nötige Personal in der Anstalt und die Erziehungs-Kommission; sowie die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge der Anstalt und deren ganze Leitung von ihm abhängt.

§ 6.

Abänderungen in den Satzungen können nur durch eine Mehrheit von Zweidrittel der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden; und eine Auflösung des Vereins nur durch einen Beschluß der Generalversammlung zu gunsten eines verwandten wohlthätigen Zweckes geschehen.

Dieser Verein brachte mit Beginn des Jahres 1853 zunächst 38 solcher Zöglinge unter Leitung und Aufsicht eines Geistlichen in die Armenkinderanstalt der Vorstadt Au, der schon vorher über die in dieser Anstalt befindlichen städtischen 28 Kinder (Knaben und Mädchen) die Leitung und Aufsicht führte, während die kostfreien, den Strickunterricht besuchenden Kinder — zwischen 130 und 150 an der Zahl — unter der Inspektion des Stadtpfarr-Amtes Au den armen Schulschwestern anvertraut waren.

Als mit dem 1. Oktober die vollständige Einverleibung der Vorstadt Au in die Stadtgemeinde München erfolgte, und mit derselben auch die Uebernahme dieser Anstalt von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt, trat zugleich hiemit eine Veränderung des äußeren Standes der jungen Anstalt in der Art ein, daß dieselbe von da an zu einer städtischen Anstalt unter magistratischer

Verwaltung und einem angestellten geistlichen Vorstande, Herrn Stadtschulen-Inspektor Anton Meitinger erhoben, und als solche mit dem 1. November lebensfähig wurde.

Mit dieser Umgestaltung verband sich auch noch folgende weitere:

Die bloß zeitweise in der Anstalt weilenden, mit Stricken und ähnlichen Arbeiten beschäftigten und nur mittags verköstigten armen Schüler unter der Obhut einer Schulschwester verließen auf Requisition des Stadtmagistrates das bisherige Lokal des alten Schulhauses, während die Anstalt selber, nunmehr ihrem Doppelzwecke angemessener — als Armen-Industrie-Schule und als Erziehungs-Institut für verwahrloste Kinder — zu einem geschlossenen Ganzen sich konsolidierte. — Eine fernere Reform zum Segen aller der Anstalt übergebenen Zöglinge hatte man der Opferwilligkeit des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München zu danken. — Es wurde nämlich Vorsorge getroffen, daß mehrere dem Stande der Armen zunächst liegende Handwerke im Hause eingeführt, praktisch gelehrt und ausgeübt wurden und zwar so, daß jeder Zögling nach Prüfung seiner Fähigkeit und Neigung sich einer bestimmten Hantierung entweder gänzlich widmete oder nach hausüblicher Ordnung von dieser oder jener so viel erlernte, als ihm in jeder Lebenslage und in jeder Art des Berufes von beständigem Vorteile sein konnte. — Es wurden Werkstätten für Papparbeiten, Schneider, Schuhmacher und Schreiner angelegt. — Arbeiten für alle ohne Unterschied veranlaßte das auf dem Lilienberge (ehemaliges Benediktiner-Nonnenkloster in der Vorstadt Au) liegende, fast acht Tagwerk umfassende Grundstück, welches der selige Stadtpfarrer Rabl in der Vorstadt Au zu diesem Zwecke gekauft und geschenkt hatte.

Aus diesen Andeutungen ergibt sich klar, daß nicht nur die erste Gründung der Anstalt, sondern auch deren Fortführung einen

bedeutenden Kostenaufwand erforderte und die christliche Charitas der Vereinsmitglieder, sowie sonstiger Gönner und Wohlthäter sehr in anspruch genommen wurde; denn auf diese war der Fortbestand der Anstalt lediglich angewiesen.

Das Rechnungs-Resultat beziffert sich z. B. pro 1854—55
auf 4328 fl. 48 kr. Einnahmen und
auf 4558 fl. 26 kr. Ausgaben,
schloß also mit einem Passivreste von 256 fl. 28 kr.

Obwohl die erste Organisierung der Anstalt große Forderungen an die vereinigten Mitglieder stellte, so hatte der Verein doch schon im Anfange des Jahres 1857 einen Fond von mehr als 13 500 fl. rentierender Kapitalien, welcher bis zum Jahre 1880 auf 33 000 ℳ. angewachsen ist. —

Nur zu bald erkannte man, daß bei dem vielfachen Wechsel des notwendigen Erziehungs- und Aufsichtspersonales — abgesehen von dem Mangel aller Mittel zur Honorierung eines solchen, der Zweck der Anstalt nicht erreicht und nur in der Leitung einer religiösen Korporation auf den festen Grundlagen der Kirche die Fortdauer und gedeihliche Wirksamkeit derselben gesichert werden könne.

Eine solche zu gewinnen war deshalb nicht bloß das Bestreben des Vereinsausschusses, sondern auch der hohen königlichen Regierung, welche in diesem Betreff nachstehenden Erlaß an den Abt des Benediktinerstiftes St. Bonifaz richtete:

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zur Abwehr der stets zunehmenden Verarmung und sittlichen Verwilderung in den untern Klassen der Bevölkerung er-

scheint als eines der wirksamsten und sichersten Mittel die Heranbildung der Jugend aus diesen Klassen, namentlich aus solchen Familien, in welchen die Eltern für eine wohlgeordnete und ersprießliche Kindererziehung teils nicht das erforderliche Geschick und die erforderliche Zeit besitzen, teils und insbesonders in religiöser und sittlicher Beziehung nicht die erforderliche Bürgschaft gewähren, zu wahrer Religiosität und Sittlichkeit, zu echt christlicher Entsagung und zu beständiger Thätigkeit und Arbeitsamkeit.

Diese Erziehung der Jugend kann jedoch vorzugsweise nur auf dem kirchlichen Boden und unter regsamer Beteiligung und Vermittlung religiöser und kirchlicher Institute und Organe in besonders dazu bestimmten Anstalten, wie Armen- und Waisenschulen, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder und dergleichen gedeihen.

Bereits haben in Bayern mehrere religiöse und kirchliche Genossenschaften und Institute solche Anstalten zur Leitung und Pflege übernommen und bis jetzt sie mit sehr günstigem Erfolge besorgt.

Nachdem aber nun Seine Majestät der König in dieser Richtung auf den Orden des heiligen Benedikt, der für Erziehung und Unterricht gegründet, in Bayern bereits eingeführt sei und schon treffliche Proben seiner Wirksamkeit abgelegt habe, ausdrücklichst hinzuweisen allergnädigst geruht haben, so ergeht an den Hochwürdigsten Herrn Abt des Benediktinerstifts zu St. Bonifaz in München, Dr. Bonifaz Haneberg, die Aufforderung, in thunlicher Bälde sich darüber zu erklären, ob und in wie weit gegebenen Falles von seite des seiner Leitung untergebenen Stifts auf Beteiligung hinsichtlich der Uebernahme von Rettungsanstalten für die verwahrloste Jugend nach der allerhuldvollsten Absicht und landesväterlichen Fürsorge Seiner Majestät des Königs gerechnet werden könne.

München, den 13. Januar 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An den Hochwürdigsten Herrn Abt des Benediktinerstiftes zu St. Bonifaz in München, Dr. Bonifaz Haneberg.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrat v. Bezold.

So ehrend dieses Ansinnen einerseits war, so verkannten die Mitglieder des Stiftes anderseits nicht die großen Schwierigkeiten, welche dasselbe sowohl in beziehung auf das Personal als auch in beziehung auf die materiellen Opfer an sie stellen werde. — Es bedurfte gar sehr der wohlwollenden Ueberredungskunst ihres Abtes, um sie zu einem solchen Versuche, vorläufig auf fünf Jahre, zu bestimmen, und so wanderte denn diese Anstalt, bestehend aus 30 Knaben unter Führung des Herrn Abtes Haneberg und in Begleitung mehrerer Stiftsmitglieder am 25. August 1856 nach Andechs, um in den Räumen des alten Klosters Aufnahme zu finden.

Der Verein hatte zur Vornahme der nötigen Bauveränderungen und Einrichtung 833 fl. 48 kr. aufgewendet. —

Die hohe kgl. Regierung unterstützte den Verein mit einem jährlichen Beitrage von 1200 fl. bis zum Jahre 1872, von wo an sie denselben nicht mehr gewährte, und ermöglichte ihm so die Unterbringung von 15 Zöglingen aus der Haupt- und Residenzstadt München und dem Kreise Oberbayern. —

Der verdienstvolle Vorstand des Vereines, Herr Domdekan Dr. v. Reindl, sagt in dem betreffenden Jahresberichte: „Es ist bereits ein Jahr verflossen, seit der Verein gemäß einem Vertrage mit dem Stifte St. Bonifaz seine Kinder zur Pflege und Erziehung den Jüngern des heiligen Benedikt auf dem Berge Andechs übergeben hat. Dort, in der Nähe des ehrwürdigen Gotteshauses, bei der stärkenden Bergluft, unter der sorgsamen Obhut frommer Klosterbrüder deuchten uns alle Bedingungen gegeben, unter welchen eine solche Erziehungsanstalt für arme, verwahrloste Knaben gedeihen kann.

„Unsere Erwartung ward auch nicht getäuscht; die 36 Knaben, welche der Verein in dieser Anstalt, nach dem Patron der Kirche in Andechs „Nikolausanstalt“ genannt, verpflegen läßt, gedeihen

sichtbar und werden zu braven, arbeitsamen Menschen und vor allem zu guten Christen erzogen.

„Die Anleitung zu den notwendigsten Gewerben, als denen eines Schneiders, Schuhmachers, Schäfflers, Schreiners 2c. finden dieselben schon in der Oekonomie des Hauses, sowie die Hauptbeschäftigung in der freien Garten- und Feldarbeit während des größten Teiles des Jahres.

„Den vorgeschriebenen Elementarunterricht, welcher so oft bei Kindern dieser Art vernachlässigt wird, erteilt ein eigener Lehrer der Anstalt. —

„Es bewährte sich wieder die Erfahrung, daß eine Erziehungs-Anstalt dieser Art vorzüglich zwei Grundbedingungen ihres Gedeihens hat, nämlich: ihre Entfernung aus der Stadt, ihrem Getriebe und allen störenden Einflüssen derselben, und ihre Leitung durch die Hand der Kirche. Sowie das Erste schon die für die Gesundheit ersprießliche Lebensluft gibt, so kann auch alle Erziehung nur auf dem Boden des Glaubens, unter dem segnenden Einflusse unserer heiligen Religion gedeihen."

Mit der Leitung der Anstalt und teilweise auch mit dem Unterrichte der Zöglinge in den elementaren Lehrfächern waren im Laufe der Jahre betraut:

P. Othmar Schmid, von 1856 bis Oktober 1858 (gest. 1870),
P. Maurus Floßmann, zugleich Elementarlehrer, von 1858 bis 1860 (gest. 1860),
P. Magnus Sattler, Superior, welchem der hochw. Herr Alois Trunzer († 1876) als Elementarlehrer nahezu drei Jahre zur Seite stand,
P. Anselm Büttner von 1863—1864 (gest. 1881),
P. Nikolaus Zillinger von 1864—1865,
P. Bonifaz Käser von 1865—1868 (gest. 1873),

P. Benedikt Schmidd von 1868—1871 (gest. 1881),

P. Augustin Gluns,

der außer den Geschäften des Vorstandes den Religionsunterricht für alle Zöglinge und den Elementarunterricht für die obere Abteilung vom Jahre 1871 bis zur Stunde besorgt.

Einige Zeit waren fremde Lehrkräfte angestellt, so Herr Lehrer E. Hayd und der sehr segensreich wirkende Herr Alois Trunzer. —

Allmählich konnte das Stift St. Bonifaz über eigene Lehrkräfte verfügen und es wirken seit einer Reihe von Jahren Fr. Othmar Reinauer und Fr. Eberhard Winkler mit dem besten Erfolge im Lehrfache, namentlich auch in Musik und Gesang. Der liturgische Gesang wird mit größter Sorgfalt gepflegt. Dasselbe gilt in betreff des Zeichnungsunterrichtes; früher Fr. Philipp Miller, gegenwärtig Fr. Hilarion Ettrich lieferten Resultate, wie niemand sie an einer Anstalt für verwahrloste Kinder in einem Alter von 10—13 Jahren suchen sollte. —

Die vielen Aufnahmsgesuche zeugten ebensowohl für die Notwendigkeit, als auch für die Zweckmäßigkeit derartiger Anstalten.

Bald erwiesen sich die disponiblen Räume zu klein und man mußte auf Erweiterung und Vermehrung derselben bedacht nehmen, so daß gegenwärtig 90 derartige Knaben untergebracht werden können.

Die Grundsätze, nach welchen das Geschäft der Erziehung betrieben wurde, lassen sich aus den Statuten entnehmen:

Statuten

der St. Nikolausanstalt zu Andechs.

Kap. I. **Zweck der Anstalt.**

1. Die St. Nikolausanstalt hat die Bestimmung, armen und verwahrlosten Knaben eine solche Erziehung und solchen

Unterricht zu geben, daß dieselben entweder bei einem Meister in die Lehre kommen, oder als ordentliche Arbeiter bei Landwirten in Dienste treten können.

2. Die Aufgabe der religiös-sittlichen Erziehung wird als die erste betrachtet.

3. Der Schulunterricht wird im ganzen jenem der Elementar-Schulen gleich stehen.

Höheren Bedürfnissen des Unterrichts wird man in einzelnen Fällen nach Kräften entsprechen.

4. Die angemessene Beschäftigung zu allen Zeiten des Tages ist eine der Hauptaufgaben der Anstalt.

Mehrere Handwerke werden in der Anstalt betrieben. An denselben können und sollen auch solche Knaben sich beteiligen, welche künftig andere Handwerke wählen werden.

Soweit es thunlich ist, richtet sich die Beschäftigung der Knaben nach ihrem künftigen Berufe.

5. Die in die Anstalt aufgenommenen Knaben erhalten neben dem Unterrichte und der Anweisung zu Handarbeiten die geeignete Verpflegung in der Anstalt. Hier essen sie gemeinschaftlich, hier schlafen sie, von hier aus gehen sie zur Kirche, aufs Feld, in den Garten, zum Spiele, alles unter der Leitung der Vorstände, Lehrer und Aufseher.

Kap. II. **Das Lehrpersonal. Die Oberleitung.**

1. Mehrere Brüder vom Orden des heiligen Benediktus leiten und unterweisen die Knaben bei ihrer Arbeit, im Hause und außer demselben.

2. Der Schulunterricht wird entweder von einem eigens hiezu aufgestellten Lehrer erteilt oder von einem hiezu geeigneten Ordensmanne.

3. Ein Präfekt leitet die ganze Anstalt. Ihm ist der Lehrer und sind die Brüder untergeordnet. Nach seiner Anweisung handeln diese.

4. Die Oberaufsicht steht dem Abte von St. Bonifaz zu. Eben so die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge. In letzterer Hinsicht bleibt jedoch dem Direktorium des Vereins für Erziehung

verwahrloster Kinder so lange sein Bestimmungsrecht, als derselbe mit dem Nikolausinstitut in Verkehr bleibt.

Die näheren Bedingungen der Aufnahme und Entlassung sind folgende.

Kap. III. **Aufnahme und Entlassung.**

1. Die Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt findet regelmäßig am 1. Mai statt.

Ein weiterer Termin ist der 1. Oktober; in außerordentlichen Fällen wird von dieser Zeitbestimmung Umgang genommen.

2. Die aufzunehmenden Knaben sollen zwischen 7 und 11 Jahre alt sein. Aus besondern Gründen können jüngere, schwerer ältere aufgenommen werden.

3. Das Stift nimmt angebotene Knaben teils unmittelbar, teils durch die Vermittlung des in München bestehenden ‚Vereines für Erziehung der verwahrlosten Jugend' auf. Die vom Stifte unmittelbar aufgenommenen Knaben heißen Stiftszöglinge, die vom genannten Vereine der Anstalt übergebenen sind Vereinszöglinge. In der Anstalt selbst wird kein Unterschied zwischen Vereins- und Stiftszöglingen gemacht; Kost, Unterricht, Beschäftigung wird allen in gleicher Weise zu teil. Der Unterschied bezieht sich lediglich auf die Bedingungen der Aufnahme.

4. Das Stift berechnet für die jährliche Verköstigung eines Knaben 156 ℳ; auch soll jeder eintretende Zögling einen vollständigen Werk- und Festtagsanzug haben und mit einiger Leibwäsche versehen sein. Das Stift erläßt an obiger Summe unter besondern Umständen einen Teil, nimmt auch einzelne Knaben umsonst auf. Doch ist es nicht im stande, die Zahl der Freiplätze sehr auszudehnen. Die Stiftszöglinge sind in der Regel aus Oberbayern, doch ist das Stift nicht an diesen Kreis gebunden.

5. Der genannte Verein nimmt nur Knaben aus Oberbayern auf. Derselbe ermittelt, wie viel die Vormünder, Eltern, Gemeinden u. s. w. für einzelne Knaben leisten können und tritt dem Stifte gegenüber für den Rest des Betrages ein, oder verschafft auch

ganze Freiplätze. Fleißige Knaben erhalten nach Umständen einen Beitrag zur Aufdingung als Lehrling bei Meistern aus der Kasse des Vereins, oder durch eingegangene Gaben von Wohlthätern.

6. Mit dem Gesuche um Aufnahme sollen jedesmal folgende Ausweise verbunden sein:

a) Taufschein und Heimatschein,
b) Impfschein,
c) Schulzeugnis,
d) ein Armutszeugnis, wenn auf gänzliche oder teilweise Befreiung von Bezahlung für die Beköstigung anspruch gemacht wird. Wird ein solcher Anspruch nicht gemacht, so wird statt der Armutszeugnisse eine Erklärung des Vormunds, der Eltern oder der Gemeinde verlangt, welchen der Knabe angehört,
e) Gesundheitszeugnis.

7. Jeder ankommende Zögling soll mit hinlänglicher Kleidung versehen sein. Was jedoch an Wäsche und Kleidern bei Armen fehlt, wird durch die Anstalt ergänzt.

8. Vereinszöglinge bedürfen eines Vorweises über ihre Aufnahme von seite des Vorstandes des Vereins, um wirklich eingeführt werden zu können; Stiftszöglinge können dann eingeführt werden, wenn der Abt oder sein Stellvertreter die Aufnahme schriftlich ausgesprochen hat.

9. Knaben, welche einmal in die Anstalt aufgenommen sind, können nur auf grund einer legalen schriftlichen Genehmigung aus derselben treten oder abgeholt werden.

Die Genehmigung erteilt der Abt oder sein Stellvertreter, und zwar so, daß bei Vereinszöglingen das Gutachten des Vereinsvorstandes vorangeht.

10. Eine Entlassung zu Ferien in die Heimat oder zu Verwandten gibt es in dieser Anstalt nicht.

Nur in ganz außerordentlichen Fällen ist in gehöriger Begleitung mit der rechtmäßigen Erlaubnis eine Heimreise zulässig.

11. Jeder Zögling wird bei seiner Entlassung mit einem vom Präfekten der Anstalt unterzeichneten Zeugnisse versehen.

Kap. IV. Innere Hausordnung.

§ 1. Gottesdienst und Religion.

1. Die Grundlage der Erziehung sei die Furcht des Herrn.

2. Das gemeinschaftliche, laute Morgen- und Abendgebet werde nie versäumt. Vor und nach tisch wird laut gebetet.

3. Wo möglich wohnen die Zöglinge alle Tage der heiligen Messe bei.

4. Der Religionsunterricht bildet einen Hauptgegenstand in der Anstalt, demselben sind 3 Stunden wöchentlich gewidmet.

An Sonntagen wird eine kleine Homilie gehalten, oder sonst für die Erbauung der Kleinen gesorgt.

5. Die heiligen Sakramente der Buße und des Altares werden von den Zöglingen im allgemeinen gemeinschaftlich wenigstens 4—6mal des Jahres empfangen.

Der Präfekt kann einzelne öfter oder seltener zulassen.

§ 2. Arbeit.

1. Nächst der Pflege religiösen Sinnes wird die Erweckung und Pflege gesunder Arbeitslust als das Wichtigste angesehen.

2. Die Zöglinge werden nach Verschiedenheit der Jahreszeit, der Witterung, der Neigung und Talente zu hause, im Garten, im Freien auf verschiedene Art beschäftigt. Einzelne üben unter Leitung der Brüder Handwerke.

3. Es ist Sache des Präfekten, für jede Woche im allgemeinen und für jeden Tag insbesondere bestimmte Arbeiten bereit zu halten.

4. Vorschläge zu angemessenen Beschäftigungen mögen die zur Aufsicht aufgestellten Brüder machen.

Die Entscheidung darüber, ob diese oder jene vorgeschlagene Arbeit stattfinden soll, wie viele Zöglinge sich beteiligen, wie lange u. s. w. steht dem Präfekten zu.

5. Die Kinder werden bei allen Arbeiten von Brüdern überwacht.

6. Bei der Arbeit wird wenig und nur das Notwendigste gesprochen.

Vom Abendgebet bis zum Morgengebet ist strenges Stillschweigen zu beobachten. Nur die notwendigsten Mitteilungen können zu dieser Zeit stattfinden.

§ 3. Schulunterricht.

1. Der Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, der Geographie und andern nützlichen Gegenständen muß mit Ernst und Ausdauer besorgt werden.

2. Zwar weichen die in der Tagesordnung bemerkten Lehrstunden, namentlich in den Sommermonaten, der Handarbeit, wenn diese dringend ist; dafür können und sollen nach dem Gutachten des Präfekten bei schlimmem Wetter die Lehrstunden vermehrt werden.

§ 4. Gesang, Zeichnen u. dgl.

1. Die Zöglinge sollen angehalten werden, sich im Singen zu üben.

2. Begabtere sollen besondere Uebungen machen.

3. Alle sollen an bestimmten Tagen unter der heiligen Messe singen.

4. Alle sollen einige Lieder religiösen, patriotischen und sonst freundlichen reinen Inhalts auswendig wissen und geschrieben haben.

5. Vereinzelt dürfen die Zöglinge nicht singen, sondern nur in Gruppen und immer infolge eines Auftrages von seiten des Präfekten, Lehrers oder der Brüder. Die Aufforderung von andern Personen zum Singen haben sie nicht zu beachten.

6. Der Zeichnungsunterricht bildet einen Hauptgegenstand. Es ist Sache des Präfekten, außer den festen Stunden für einzelne besondere Gelegenheit zur Ausbildung in diesem Zweige zu bereiten.

§ 5. Benehmen gegen Vorgesetzte und Fremde.

1. Ueberall sollen die Zöglinge den Vorgesetzten Achtung bezeigen.

2. Tritt der Lehrer oder Präfekt ein, um die Lehrstunde zu

beginnen oder entfernt er sich nach der Lehrstunde, so erheben sich alle auf ein gegebenes Zeichen.

Sie behalten den schönen Gruß ‚Gelobt sei Jesus Christus!' bei.

Doch werde dieser durch zu oftmaliges Repetieren nicht entwertet.

3. Werden Fremde vom Präfekten oder dem Superior eingeführt (was nach § 13 nicht zu oft und nicht ungeregelt geschehen soll), so beobachten die Zöglinge die gleiche Art.

4. Keine Art der Höflichkeit darf die Arbeit stören.

Gaffen und Faullenzen gehört nicht zur Artigkeit.

5. Wenn die Zöglinge an Fremden vorübergehen, gewöhnen sie sich an, bescheiden zu grüßen.

§ 6. Gegenseitiges Benehmen.

1. Alle Zöglinge sind verpflichtet, sich gegenseitig mit Bescheidenheit und Achtung zu behandeln.

2. Die Zöglinge duzen sich. Sie dürfen sich nur mit dem rechten Namen anreden.

3. Bei Mißhelligkeiten ist keinem Zöglinge erlaubt, sich selbst Recht zu schaffen, einen andern zu schmähen oder zu schlagen.

Der Präfekt entscheidet, oder der eben gegenwärtige Bruder.

4. Zöglinge dürfen sich solche Fehler nicht vorwerfen, welche bereits abgestraft sind.

5. Angeberei ist häßlich, aber die Entdeckung bedeutender Fehler an den Obern Pflicht.

§ 7. Anstand, Unarten.

1. Alle Zöglinge gewöhnen sich eine natürliche Haltung an.

2. Sie spielen nicht mit Werkzeugen, Brot oder Früchten.

3. Sie unterbrechen Vorgesetzte und Höhere nicht, sprechen nicht allzusehr durch einander.

4. Schaukeln mit den Füßen, die Hände über den Kopf falten;

5. sich auf einander lehnen und ähnliche Unarten sind zu beseitigen.

§ 8. Spiel, Erholung.

1. Die Kleinen können mit Erlaubnis des Präfekten zu gewisser Zeit unter Aufsicht spielen.

Das Spiel und die Erholung soll möglichst eine nützliche oder belehrende Thätigkeit sein.

§ 9. Spaziergänge.

1. Gerne gewährt man die Erholung des Spaziergangs zur Erfrischung von Leib und Seele, aber es müssen dabei die Regeln des Anstandes beobachtet werden.

2. Man ordnet sich vor dem Ausgehen. Ohne Erlaubnis bleibt keiner zurück.

3. Wenn man durch bebaute Felder geht, pflückt man keine Aehren u. dgl. Noch weniger schlägt man mit einem Stock oder einer Rute auf Früchte, Flachs u. dgl. Wer an Früchten, Pflanzungen u. dgl. frevelt, muß beim Eigentümer in gehöriger Begleitung Abbitte leisten.

4. Geht man durch ein Dorf, so beobachtet man genauere Ordnung, Paar und Paar.

§ 10. Reinlichkeit in allem.

1. Alle Zöglinge sollen angehalten werden, zur Reinlichkeit des Hauses, der Kleider, der kleinen Habseligkeiten beizutragen.

2. Wer Verunreinigungen anstiftet, muß sie so viel als möglich selbst wieder gut machen.

3. Die Zöglinge waschen sich nach dem Aufstehen und nach Arbeiten, welche verunreinigen, und wenn es sonst nötig scheint.

4. Die Haare werden alle Monate einmal geschnitten, tüchtig gekämmt.

5. Wöchentlich einmal — vorläufig am Freitag nachmittags — nehmen die Zöglinge ein Fußbad und schneiden sich die Nägel.

6. Bäder anzuordnen, ist Sache des Präfekten.

7. Nirgends erscheinen die Zöglinge mit zerrissenen Kleidern.

8. Sie flicken sich unter Anleitung und Aufsicht die Kleider möglichst selbst.

§ 11. Ordnung und Stillschweigen.

1. Die Zöglinge sollen überall und in allem an Ordnung gewöhnt werden. Ihre Kleider, Bücher, Schreibmaterialien sollen oft hinsichtlich der Ordnung visitiert werden.

(Unordentliche Schreibhefte sollen umgeschrieben werden.)

2. Der Schlafsaal, das Schulzimmer, die Kleiderkammer, das Flötz, der Vorplatz und die Küche sollen oft aufgeräumt werden.

3. Jede Arbeit soll recht und immer eine nach der andern geschehen.

4. Die vernünftige Einhaltung der Tagesordnung soll die Ordnung unterstützen.

5. Zur Ordnung wie zu allem Guten trägt es bei, daß unnötiges Gerede ausgeschlossen wird (s. oben § 2, Nr. 6).

§ 12. Nahrung und Krankenpflege.

1. Die Zöglinge erhalten in der Frühe eine Suppe als Frühstück, gegen Mittag ihr Hauptessen, abends eine Suppe und nachmittags ein Stück Brot oder andere Erfrischung. Wird etwa an einem Festtage u. dgl. das Vesperbrot durch eine Zulage vermehrt, so sei es etwa Milch, Butter, Obst und Aehnliches. Bier u. dgl. bleibe fern.

2. Kein Zögling ist berechtigt, sich selbst Nahrungsmittel zu verschaffen. Wie bei allem, was er braucht, so soll er auch, wenn er besondere Bedürfnisse oder Klagen hat, sich bittend an die Obern wenden, die der Eltern Stelle vertreten. Jeder, welcher etwas wünscht, muß seine Bitte beim Bruder oder Präfekten selbst anbringen.

3. In Krankheitsfällen wird für besondere Pflege gesorgt und die Hilfe des Arztes gesucht werden.

§ 13. Besuche, Briefe.

1. Es sind dreierlei Besuchsarten zu unterscheiden:

a) Obrigkeitliche Personen, Vorstände des Vereins für Erziehung verwahrloster Knaben, Ausschußmitglieder, wie andere hochstehende Personen;

b) Aeltern und Angehörige der Zöglinge;

c) irgend welche Fremde, Reisende, welche aus Wißbegierde die Anstalt sehen wollen.

2. Personen der ersten Klasse kann der Präfekt oder Superior zu jeder Zeit einführen. Doch wird er, falls zu oft Unterbrechung im Unterrichte oder andere Störung statt fand, auf bescheidene Weise dem Wunsche entgegentreten.

3. Eltern und Angehörige können die Zöglinge allein sprechen, doch muß gewünscht werden, daß dieses außer der Schulzeit, wo möglich Sonntags zwischen 10½ Uhr und 11½ Uhr und nachmittags 1½ bis 3 Uhr geschehe.

Diese Zeit ist auch für Fremde möglichst einzuhalten.

4. Personen der Nachbarschaft, welche bei der Anstalt keine Funktion haben, sollen zum ersten Male unter Führung des Präfekten eintreten und dann ferner nicht zu oft.

5. Briefe senden und empfangen die Zöglinge unter der Aufsicht des Präfekten oder des von demselben beauftragten Bruders.

§ 14. Geschenke und Verdienst durch Arbeit.

1. Geschenke von Fremden, Wohlthätern werden mit Dank angenommen, mögen dieselben im allgemeinen für die Anstalt bestimmt sein, oder einen vom Wohlthäter näher bezeichneten Zweck haben.

2. Im Falle ein Wohlthäter die Bestimmung der Gabe genau bezeichnet, wird die Verwaltung bemüht sein, die Gabe genau auf die vorgezeichnete Weise zu verwenden.

3. Eßwaren, die für einzelne gesendet werden, müssen in der Regel gemeinsam verwendet werden.

4. Geld, das einzelnen bestimmt ist, kommt in die Sparkasse. Der einzelne Zögling bewahrt kein Geld; was er als Geschenk oder wie immer rechtmäßig empfängt, übergibt er dem hiezu beauftragten Bruder, der es nach Vorschrift dem Präfekten einhändigt. Dieser verwahrt die Sparkassen und hält Rechnung darüber.

5. Was Wohlthäter im allgemeinen zum Besten der Zöglinge in die Anstalt schenken, wird vom Präfekten verwendet: Zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die ärmsten, zur Bestreitung des Lehrgeldes, zu Schulapparaten, zu Preisebüchern, zur Aufbesserung des Vesperbrotes an Festtagen.

6. Geschenkte Kleidungsstücke werden nach Bedürfnis ausgeteilt.

7. Was sich ein einzelner Zögling mit Erlaubnis der Vorstände durch besondere Dienste, z. B. bei anwesenden Fremden verdient hat, kommt in seine besondere Sparkasse.

Verdienste durch mehrere werden nach Proportion verteilt und in den Sparkassen bis zur Zeit des Abganges aufbewahrt.

8. Für den Fall eines Reinertrages aus Arbeiten der Zöglinge handelt der Präfekt bis auf weiteres nach billiger Schätzung.

§ 15. Vergehen und Strafen. Belohnungen.

1. Die allgemein sittlichen Gesetze, die Kirchengebote, wie die Regeln der Schul- und Hausordnung bestimmen die äußeren Grenzen der Vergehen.

2. Am meisten ins Auge zu fassen sind Lüge, Betrug, Diebstahl; Verderben von Hausgeräten, Kleidern, Pflanzen u. dgl., Ungehorsam und eigenmächtiges Fortgehen. Noch mehr ist alles unsittliche Wesen, Verführung zu unsittlichen Dingen zu ahnden.

3. Der Grad des Vergehens richtet sich nicht nur nach dem Gesetze, sondern nach der Absicht, so weit diese zu erkennen ist, der Einsicht, Jugend, Wiederholung. Hartnäckiges Leugnen erhöht die Bedeutung des Vergehens.

Alle an der Anstalt Beteiligten sind verpflichtet, amtliches Stillschweigen zu beobachten.

4. Zunächst treten Mahnungen ein; insgeheim, wenn der Fehler verborgen, öffentlich, wenn der Fehler öffentlich ist.

5. Es folgen verschiedene Bußen: Später Essen, Stehen etc.

6. Verkürzung der Kost;

7. Einsperren;

8. körperliche Züchtigung;

9. Entlassung. Hält der Präfekt diese für nötig, so sondere er den Schuldigen in gehöriger Weise ab, bis von seite des Abtes oder des Vereinsvorstandes zur wirklichen Entlassung die Genehmigung eingetroffen ist.

10. Belohnungen Einzelner sind ebenso vorsichtig, wie Bestrafungen anzuwenden.

Ehrgefühl ist ein Lebenselement der Erziehung, der Ehrgeiz aber hat Gefahren.

11. Sowohl die Belohnungen als Strafen werden vom Präfekten bestimmt.

Für besondere Fälle kann der Präfekt die Brüder ermächtigen, auf die frische That die Züchtigung folgen zu lassen.

Zusätze

zu den Statuten der Sankt Nikolausanstalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Abtes. Sein Stellvertreter ist der Präfekt. Er überwacht namentlich die Schule. Er versorgt die Lehrer mit den nötigen Schreibmaterialien u. dgl.

2. Derselbe überwacht das Betragen der Zöglinge außer der Schule und leitet ihre Arbeiten durch die Brüder, welche der Anstalt zugewiesen sind.

3. Er ist in der Regel zugleich der Katechet der Anstalt.

4. Die Einnahmen und Ausgaben des Instituts, die Geschenke für die Knaben und die Anstalt, die Spargelder der Zöglinge verrechnet der Administrator, welcher in der Regel zugleich der Oekonom des Klosters ist. Er führt die Kasse und korrespondiert in allen Dingen, welche die Kostgelder u. dgl. betreffen, mit Behörden und Privaten.

5. Den Unterricht in den Elementargegenständen und der Musik erteilen zwei Lehrer.

6. Mehrere Brüder überwachen die Zöglinge bei der Arbeit, bei den Spielen und in den Schlafsälen. Sie handeln überall im Einverständnis mit dem Präfekten, dem sie rechtzeitig ihre Mitteilung machen.

7. Die Lehrer und die beaufsichtigenden Brüder haben das Recht, augenblicklich solche Strafen zu verhängen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung nötig sind. Größere Strafen werden

durch den Präfekten ausgeführt. So oft ein Lehrer oder ein beaufsichtigender Bruder eine Strafe im allgemeinen (ohne die Gattung zu bezeichnen) ankündet, verfügt der Präfekt irgendwelche Strafe. Der Grad derselben wird von ihm bestimmt.

8. Wünscht der Oekonom Knaben zu Arbeiten, so wendet er sich an den Präfekten. (Hinsichtlich der Verwendung von Knaben während der Schulzeit siehe unten III, 3.)

9. Im Unterricht trachtet man, nicht nur nicht hinter den Regierungsbestimmungen für Elementarschulen zurück zu bleiben, sondern wo möglich mehr zu leisten.

10. Es wird regelmäßig Unterricht im Singen und Zeichnen erteilt.

11. Auch in der Vakanz bleiben die Zöglinge nicht ohne Unterricht.

12. Es wird für Unterweisung der Feiertagsschüler gesorgt.

13. Es ist wünschenswert, daß Knaben, die vorzüglich Talent für Musik haben, in dieser Kunst geübt werden.

14. Sehr talentvollen Knaben soll — wenn möglich — der Weg zu höheren Studien gebahnt werden.

15. Außer dem Lernen und Arbeiten soll ganz vorzüglich auf Ordnung und Reinlichkeit gesehen werden. In letzterer Hinsicht wird der Präfekt oft nachsehen.

16. Der Präfekt und die Lehrer kommen wenigstens wöchentlich einmal zu einer Konferenz zusammen. Es können auch Brüder beigezogen werden. Nach Umständen wird der Administrator dabei sein.

17. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Präfekt. Abänderungen der Statuten sind dem Abte vorbehalten.

II. Aufnahme von Zöglingen.

1. Wird ein Zögling in die Anstalt gebracht, so prüft der Präfekt die Zeugnisse und versichert sich der Aufnahms-Bestätigung durch den Abt. — Alsdann gibt er dem Administrator, den Lehrern und Brüdern von der geschehenen Aufnahme in geeigneter Weise Kenntnis. — Der Präfekt bewahrt die Zeugnisse der Zöglinge und überhaupt die Akten der Anstalt, mit

Ausnahme der Rechnungsbelege. Der Administrator hat für seine Zwecke die Befugnis, Einsicht von den Akten zu nehmen.

2. Eingegangene Geschenke für einzelne Knaben oder für die Anstalt werden dem Administrator durch den Präfekten von den Brüdern eingehändigt.

3. Die Kleidungsstücke, welche die Knaben mitbringen oder erhalten, werden unter die Aufsicht eines Bruders oder mehrerer Brüder gestellt. Der Präfekt sieht öfters nach.

III. Beschäftigung der Knaben.

1. Regelmäßig werden die Knaben außer der Schule und den Lernstunden in den Werkstätten des Nadlers, Schneiders oder Schusters beschäftigt. Brüder führen die Aufsicht, der Präfekt überwacht das Ganze.

2. Hinsichtlich außerordentlicher Verwendungen im Feld, im Garten, bei Bauten, Sendungen und Botschaft in der Küche, Porto 2c. verständigt sich der Präfekt mit dem Oekonom (s. I., 8).

3. Bei notwendigen Verwendungen, die mit Schulstunden zusammentreffen, wird der betreffende Lehrer in Kenntnis gesetzt.

4. Eben so bei ungewöhnlichen Spaziergängen.

5. Bei den regelmäßigen Spaziergängen führen die Brüder nach einem vom Präfekten zu überwachenden Turnus die Aufsicht.

6. Eben so bei dem Kirchengehen.

IV. Entlassung.

1. Ob auf Verlangen der Eltern, Vormünder 2c. ein Knabe vor der normalen Zeit entlassen werden könne, entscheidet bei Vereins-Zöglingen der Vorstand, bei Stiftszöglingen der Abt.

2. Der Präfekt sorgt dafür, daß der zu entlassende Zögling alle seine Kleidung gegen Revers in Empfang nimmt.

3. Eben so besorgt er sogleich die Ausfertigung der Zeugnisse, die nach Umständen an die betreffende Heimatsbehörde gesendet werden.

4. Der Administrator händigt dem Zögling oder dem Vormund 2c. das betreffende Spargeld ein, ebenfalls gegen Revers.

5. Der Zugang und Abgang wird sorgfältig vom Präfekten

in das hiefür bestimmte Register eingetragen. Eine kurze Liste der wirklich vorhandenen Zöglinge wird wenigstens alle Monate dem Abte oder seinem Stellvertreter zugesendet.“ —

Diese Zusätze konnten jedoch insoferne, als es sich um Teilung der Geschäfte zwischen Präfekt und Administrator handelte, sich auf die Dauer keine Geltung verschaffen, da dieser komplizierte Organismus nur bedenkliche Kollisionen veranlaßte und die Erfahrung lehrte, daß das Geschäft unter einer einheitlichen Leitung von besserem Erfolge begleitet sei.

Mit welcher Kategorie von Kindern man in derartigen Anstalten es zu thun hat, ergibt sich aus einem Jahresbericht unserer Anstalt. Da heißt es z. B.: K. L., geboren zu H. 1846, eingetreten den 14. März 1859, hat der Direktion der Anstalt den Beweis geliefert, wie schwer es sei, sittliche Verkommenheit, wenn sie sich schon stärker entwickelt hat, zu heilen, und wie ansteckend und gefährlich dieselbe ist für Subjekte, welche eine natürliche Anlage hiezu haben. Man glaubte beim Beginn des Schuljahres (1. Oktober 1859), daß er sich ernstlich zum Bessern wenden werde. Wegen eines kleineren Gelddiebstahles, den er an einem andern Zöglinge, welcher heimlich Geld bei sich behalten hatte, verübte, befürchtete er entdeckt zu werden und entlief deshalb in einem unbewachten Augenblicke den 2. Februar l. Js., um, wie er sich gegen ein paar seiner Kameraden verlauten ließ, zu Garibaldi zu gehen. — Wegen eines anderen Diebstahles zu Kochel wurde er gefänglich zum k. Bezirks-Amte Weilheim gebracht. Nach beendeter Untersuchungshaft und Strafe stellte seine Heimatsgemeinde neuerdings das Ansuchen an den löblichen Verein zur Erziehung verwahrloster Jugend um Aufnahme in unserer Erziehungsanstalt, was ihr auch gewährt wurde. Obwohl man bei seiner Rückkehr seinen Verkehr mit den übrigen Zöglingen zu verhindern suchte und ihm ein gesondertes

Lokal anwies, teils aus Besorgnis für die anderen Kinder, teils zum warnenden Beispiele für sie, so wußte er sich doch alsbald trotz aller Verbote mit einem Paare von seinen früheren Kameraden ins Benehmen zu setzen und sie zu bereden, ihn zu befreien, dann mit ihm zu entweichen und eine Räuberbande zu bilden, vorher sich aber im Kloster noch mit Lebensmitteln und Geld zu versehen, eventuell das Institut anzuzünden und jene zu ermorden, welche ihnen hinderlich in den Weg treten würden. Frühzeitig genug wurde dieses Komplott entdeckt. L. mußte als unverbesserlich in seine Heimatgemeinde zurückgeschickt werden, während seine Kameraden nach überstandener exemplarischer Strafe nunmehr ihr Unrecht ernstlich wieder gut machen zu wollen schienen.

Außer dem Hange zum Streunen und Vagabundenleben sind weitere Uebelstände, gegen welche derartige Anstalten zu kämpfen haben: vernachlässigter Schulunterricht; es kommt nur zu oft vor, daß elf- bis zwölfjährige Knaben das Pensum des ersten Schuljahres nicht bewältigt haben, kaum die Buchstaben kennen und im Zahlenkreise 1—10 sich nicht zu bewegen wissen; angeborene oder anerzogene Unreinlichkeit, deren Beseitigung oft aller Mühe spottet; die Zumutung ganz- und halbblöde Kinder aufzunehmen, indessen die geistig Gesunden nur allzusehr die Thätigkeit des disponiblen Personals in anspruch nehmen.

In einem andern Referate über den sittlichen und sanitären Zustand aus dieser Zeit heißt es:

„Trotz aller angewendeten Vorsicht und Wachsamkeit will es uns nicht gelingen, allen sexuellen Unordnungen vorzubeugen. So mußten wir leider im Laufe verflossenen Monats (Dezember 1860) die Bemerkung machen, wie 5—6 Knaben im Komplott derartige Dinge trieben, welche durch Entziehung des Christgeschenkes eine empfindliche Strafe erlitten; dagegen lassen viele andere ihre Besserung sich sehr an-

gelegen sein und verdienen in bezug auf Fleiß und Wohlverhalten alles Lob. —

Das Uebel des Bettnässens ist von anfang an unser beständiges Kreuz. Dem hohen Auftrage des hochwürdigen Vorstandes, Herrn Domdekans Reindl, entsprechend, wendete sich der Berichterstatter an Herrn Lehrer Blatz in Wertheim und bestellte für solche Knaben sein in öffentlichen Blättern angerühmtes Mittel, der dann 14 elastische Bändchen mit metallener Schließe (Muster lag bei) um 14 fl. und 32 kr. Porto übersendete. Das Mittel war aus sittlichen Gründen unapplikabel.

Ein Hufschmied von Ermengerst bei Kempten rühmte gleichzeitig ein von ihm erfundenes Mittel à Person um 36 kr. — Auch zu diesem nahm man seine Zuflucht. Er sendete 6 eiserne Schnallen — Muster von Grobschmiedarbeiten — die aus denselben Gründen keine Anwendung finden durften. — Am wirksamsten erweisen sich kalte Waschungen und Bäder und regelmäßiges Wecken zu bestimmten Stunden der Nacht.

Wie andern derartigen Anstalten wendete die hohe kgl. Staatsregierung auch der St. Nikolausanstalt ihre Aufmerksamkeit zu, ehe sie aus den Kinderschuhen herausgetreten war, mit der Zumutung, solchen jugendlichen Personen die Aufnahme zu gewähren, die noch nicht in die Periode der Zurechnungsfähigkeit eingetreten seien, aber doch zufolge richterlichen Erkenntnisses zur Ergänzung und Besserung einer vernachlässigten Erziehung in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen seien.

Alle diese Anstalten trugen den Verhandlungen zufolge Bedenken, auf solche Anträge einzugehen, in der Besorgnis, es werde ihnen dadurch der Charakter einer staatlichen Strafanstalt aufgedrückt. Nachdem durch die Hohe königl. Staatsregierung diese Bedenken beseitiget waren und es sich von seite derselben nur um Zuweisung

solcher Individuen handelte, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, aber doch schon gerichtlichen Straf-Verhandlungen unterlegen waren, erklärte sich die St. Nikolausanstalt zu deren Aufnahme bereit, soweit ihre Räumlichkeitsverhältnisse es gestatten, gegen eine Pension von wöchentlich 2 fl. per Kopf. — Zugleich stellte dieselbe das Ersuchen um Gewährung der Postportofreiheit im Verkehr mit den kgl. Behörden, und um die Bewilligung, Lehrbriefe für jene Gewerbe ausstellen zu dürfen, die an der Anstalt betrieben wurden.

Um den diesbezüglichen Wünschen der Hohen kgl. Staats-Regierung besser entsprechen zu können, nahm man bedacht auf eine entsprechende Erweiterung und bauliche Veränderung der Anstalt durch Zuziehung mehrer bisher unbenützter Räume, wodurch die Möglichkeit zur Aufnahme von circa 90—100 Zöglingen gewonnen wurde.

Infolge dessen befand sich eine dreifache Kategorie von Zöglingen in der Anstalt, nämlich 1. solche, welche der Verein zur Erziehung verwahrloster Jugend in München daselbst untergebracht hatte — Vereinszöglinge —, 2. solche, welchen das Stift ohne fremde Vermittlung Aufnahme gewährte — Stiftszöglinge —, endlich 3. solche, welche zufolge richterlichen Erkenntnisses daselbst untergebracht waren — Regierungszöglinge. In betreff der Verpflegung und Behandlung wurde kein Unterschied gemacht.

* * *

Bis zum Beginn des Jahres 1864 entwickelte die Anstalt ohne irgendwelche Störung oder sonstige besondere Zwischenfälle ihre Thätigkeit. — Da bildete sich auf einmal die Frage über das Verhältnis der Anstalt zu den Schulaufsichtsorganen, die insoferne

Schwierigkeiten veranlaßte, als der selige Bischof v. Haneberg für seine von ihm ins Leben gerufene Anstalt eine von den übrigen Elementarschulen exempte Stellung in anspruch nehmen und sich als Distrikts-Schulinspektor und seinen Stellvertreter in Andechs als Lokalinspektor betrachten zu können glaubte, schließlich jedoch in der Nachgiebigkeit des seligen Bischofes ihre Erledigung fand. Folgende Aktenstücke sollen die Art der Erledigung dieser Frage beleuchten:

München, den 11. März 1864.

Das k. b. Bezirksamt München l. J.
an die
k. Lokalschulinspektion Erling.

Das Rettungshaus zu Andechs betr.

Durch Entschließung der k. Reg. v. 9. d. Mts., Nr. 25 459, wurde anher bekannt gegeben, daß die Unterordnung der mit der St. Nikolaus-Erziehungsanstalt zu Andechs verbundenen Schule nach § 5 der allerh. V. O. v. 28. Juni 1862, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. (Reg.-Blatt S. 1583), zu regeln sei, mithin unter der Lokalschulinspektion Erling und beziehungsweise Distriktsschulinspektion Starnberg stehe.

Der Adressatin wird zur Nachachtung hievon Kenntnis gegeben.

Der k. Bezirksamtmann: Freyberg.

Andechs 27. März 1864.

Die Direktion der St. Nikolausanstalt in Andechs
an das
k. Bezirksamt München l. J.

Als der gehorsamst Unterzeichnete vor sechs Jahren durch den hochwürdigsten Herrn Abt Bonifaz Haneberg zu St. Bonifaz in München als Superior nach Andechs beordert wurde, stellte er an denselben unter andern auch die Frage, wer in beziehung auf die damals kaum ins Dasein getretene St. Nikolausanstalt die kom-

petente Behörde in Schulsachen sei, worauf dieser erwiderte: „Distrikts-Inspektor bin ich und Lokalinspektor sind Sie." — Dieser Grundsatz war seitdem maßgebend in allen auf die Anstalt bezüglichen Vorkommnissen, namentlich in bezug auf Eintritt und Austritt der Zöglinge, der jährlichen Schulprüfungen, zweckdienlichen Anordnungen oder Veränderungen 2c. — Im Interesse eines ersprießlichen Fortbestehens und Gedeihens der Anstalt stellt der gehorsamst Unterzeichnete die unterthänigste Bitte an die hohe k. Regierung, es bei dieser in der Natur der Verhältnisse liegenden Ordnung zu belassen, da Aenderungen wahrscheinlich nur unliebe Kollisionen zur Folge haben würden, dem Fortbestehen und glücklichen Gedeihen der Anstalt hemmend in den Weg treten werden.

Von seite der Anstalt wird man es sich jederzeit angelegen sein lassen, der hohen k. Regierung alle zweckdienlichen oder wünschenswerten Aufschlüsse bereitwillig zu geben.

Königlichem Bezirksamte

unterthäniggehorsamster
P. Magnus Sattler.

München, den 31. März 1864.

Vom
k. b. Bezirksamte München l. J.
an den
Vorstand der St. Nikolausanstalt in Andechs.

Auf die Eingabe vom 27. d. Mts. wird erwidert, daß bezüglich des Unterordnungs-Verhältnisses der mit der St. Nikolaus-Erziehungsanstalt verbundenen Schule die Regierungs-Entschließung vom 9. d. Mts. und beziehungsweise die Allerhöchste Verordnung v. 28. Juni 1862 (R. B. S. 1583) maßgebend ist, und daß deshalb für das diesseitige Amt kein Anlaß besteht, hierüber eine weitere Verfügung der k. Regierung hervorzurufen.

Gleichwohl wird man nicht anstehen, obige Eingabe der hohen Stelle vorzulegen, soferne hierauf ausdrücklich bestanden werden sollte.

Der k. Bezirksamtmann: Freyberg.

Andechs, den 4. April 1864.

Von der

St. Nikolausanstalt Andechs

an das

k. Bezirksamt München l. J.

Schulinspektion über die genannte Anstalt betr.

Der gehorsamst Unterzeichnete stellt hiemit das Ansuchen an das k. Bezirksamt, die Eingabe vom 27. v. Mts. in rubr. Betreff der hohen k. Regierung in Vorlage zu bringen und dieselbe wenigstens dahin zu begutachten, mit der vorhablichen Unterordnung noch so lange zuzuwarten, bis der hochwürdigste Herr Abt, Bonifaz Haneberg, von seiner Reise in den Orient zurückgekehrt sein wird, der die Anstalt ins Dasein gerufen hat, und bis dahin die bis jetzt bestandenen Verhältnisse unverändert zu belassen.

Bei dieser Gelegenheit kann der gehorsamst Unterzeichnete nicht umhin, zu erklären, daß, soweit er dieselben in sechs Jahren kennen gelernt hat, die beantragte Unterordnung keinen fördernden Einfluß auf das Bestehen und Gedeihen der Anstalt üben wird.

Des königlichen Bezirksamtes

gehorsamster P. Magnus Sattler, Superior.

Nr. $\frac{21\,121}{32\,494}$

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Vom k. Bezirksamte München l. J. wurde schon im Jahre 1864 die Frage angeregt, unter welchen Schulbehörden die mit der Rettungsanstalt in Andechs verbundene Schule stehe, worauf von seite der unterfertigten Stelle die Erwiderung erging, daß die Unterordnung der gedachten Schule sich nach § 5, Abs. 2, der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, „die Errichtung und Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr.“ (Reg.-Bl. S. 1583), zu regeln habe, mithin diese Schule unter der Lokalschulinspektion Erling und bezw. Distriktsschulinspektion Starnberg in Feldaffing stehe.

Gleichwohl lassen die der unterfertigten Stelle zur Vorlage gekommenen Schulprüfungs-Protokolle und Nachweisungen über die

Schule Andechs entnehmen, daß als Distriktsschulinspektor Herr Adressat und als Lokal-Schulispektor der Präfekt der Anstalt, P. Bonifaz Käser, bezeichnet wird, und der Distriktsschulinspektor des Bezirkes Starnberg den vorschriftsmäßigen Prüfungen gar nicht anwohnt, wie denn auch von letzterem in seinen Jahresberichten der Schule Andechs, welche doch in seinem Bezirke liegt, keine Erwähnung geschieht.

Da nun die Formation und der Wirkungskreis der Lokal- und Distriks-Schulinspektionen verordnungsgemäß festgestellt ist (vgl. Reg. Bl. 1808, S. 2477, und Jahrg. 1821, S. 291), Andechs zur Pfarrei Erling und in den Bezirk der Distriktsschul-Inspektion Starnberg gehört, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Anstaltspräfekt, P. Bonifaz Käser, ebenso wenig Lokal-Schulinspektor über die Schule Andechs ist, als Herr Adressat selbst Distriktsinspektor im Sinne der bestehenden Verordnungen.

Ohne daher dem Herrn Abte die in den sonstigen inneren Angelegenheiten der Rettungsanstalt zu Andechs zukommenden Aufsichtsbefugnisse im geringsten beanstanden zu wollen, muß die unterfertigte Stelle gleichwohl, soweit es sich um die Schule dortselbst handelt, das organische Unterordnungsverhältnis aufrecht erhalten, wie denn auch in Beziehung auf die Schule die übrigen Rettungs-Anstalten des Regierungsbezirkes keine eximierte Stellung genießen.

Sollte Herr Adressat sich dieser Anschauung nicht anzuschließen vermögen, so wird es demselben anheim gegeben, eine Ausnahms-Begünstigung von der Bestimmung des § 5, Abs. 2, der eingangs berührten Verordnung höchsten Ortes sich zu erwirken; gegenteiligen Falles aber wolle eine zustimmende Erklärung anher abgegeben werden, um die einschlägigen Schulbehörden geeignet verständigen zu können.

München, den 20. April 1866.

Kgl. Regierung von Oberbayern.
Zu Rhein. Nachreiner.

Diese Zuschrift erwiderte der hochwürdigste Herr Abt in folgender Weise:

St. Bonifaz, den 6. Mai 1866.

Mit Bezugnahme auf die hohe Zuschrift, Rettungshaus in Andechs betr., vom 20. April 1866 beehrt sich der gehorsamst Unterzeichnete folgendes zu erwidern:

Die St. Nikolausanstalt wurde von dem ehrfurchtsvoll Unterzeichneten vor elf Jahren unter schwierigen Umständen begründet. Namentlich fiel die Verpflegung von einer beträchtlichen Zahl von Zöglingen, für welche spärlich oder gar nicht bezahlt wurde, dem Kloster schwer. Der Verein für Erziehung verwahrloster Jugend leistete allerdings bis zur Gründung der Anstalt in Allgassing sehr große Hilfe. Seitdem aber dieser Verein sich darauf beschränkt, für 34 Zöglinge jährlich 80 fl. zu bezahlen, im ganzen aber über 80 Zöglinge zu verpflegen sind und nur für einen kleinen Teil der Stiftszöglinge das volle Kostgeld von 80 fl. entrichtet wird, ist dem Stifte eine große Last auferlegt. — —

Die Geldopfer sind indes nicht die einzigen; sechs Brüder und ein Pater müssen ausschließlich, ohne ein Honorar, fast ohne jede weitere Anerkennung, als die des Unterzeichneten, für den Unterricht und die Erziehung der armen Knaben leben.

Bisher ist es dem gehorsamst Unterzeichneten gelungen, die Bedenken, welche im Innern des eigenen Hauses sich geltend machen mußten, zu beschwichtigen; er hat das Unternehmen von anfang an persönlich mit allem Ernste aufrecht erhalten, weil er sich von jahr zu jahr mehr überzeugte, wie notwendig dasselbe sei. Durch diese Ueberzeugung gestärkt, ist er bei dem Entschlusse, das unternommene Werk fortzusetzen, verharrt, obwohl ihm von seite der Eltern und Angehörigen und auch von anderer Seite nichts weniger als dankbare Anerkennung entgegen kam.

Der Schule der Anstalt wurde von anfang an und immerfort eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es wurde nämlich nicht bloß dafür gesorgt, daß die Knaben in allen Gegenständen der Elementarschule nach den bestehenden Vorschriften unterwiesen würden, sondern man ließ es sich auch angelegen sein, dieselben als künftige Handwerker im Zeichnen und in mancherlei Vorübungen zu unterrichten. Nebenher wurde auf Einübung im Sing-Unterrichte viele Mühe verwendet.

Die Ungleichheit der Vorbereitung, womit die Knaben zur An=

Wir erhalten Knaben mit 11 und 12 Jahren, welche nicht einmal die Normalvorbereitung von Siebenjährigen haben. Glücklicherweise wirkt gegenwärtig ein Lehrer an unserer Schule, der mit ganz ungewöhnlicher Aufopferung nur seinem Berufe lebt. Die Zensurbücher werden genau und gewissenhaft geführt und überhaupt der Unterricht so betrieben, daß es uns nur freuen kann, wenn die hohe Regierung von zeit zu zeit Einsicht von unserer Schule zu nehmen beschließen würde. Nie ist es dem Unterzeichneten eingefallen, die Schule von Andechs gegen die Einsichtnahme einer hohen Regierung zu verschließen. Er wird im Gegenteile es sich stets zur Ehre anrechnen, wenn Männer, welche dem Schulwesen nahe stehen und die besonderen Schwierigkeiten, welche der Erziehung und dem Unterrichte verwahrloster Knaben entgegenstehen, zu würdigen geneigt sind, die Schule der St. Nikolausanstalt besuchen wollen.

Indessen wird der Unterzeichnete selbst mittelbar und unmittelbar, so lange er auf die Anstalt Einfluß hat, den Unterricht dieser Knaben in jeder Weise zu fördern suchen. So hat er am 1. Mai eine Prüfung abgehalten, zu welcher außer dem Herrn Distrikts-Schulinspektor in Feldafing (welcher zu erscheinen verhindert war) auch Herr Bezirksamtmann, Baron v. Freyberg (ebenfalls verhindert), geziemend eingeladen worden waren. Herr Dr. Heigl, der Hausarzt der Anstalt, erschien bald nach dem Beginne der Prüfung und blieb bis zum Schlusse. Der Herr Revierförster von Erling-Andechs nahm an der nachmittägigen Fortsetzung der Prüfung, welche vormittags 10 Uhr begonnen hatte, teil. Dieselbe wurde mit einer Preisverteilung beschlossen.

Der Unterzeichnete kennt die Schule nicht bloß durch die Prüfungen, er pflegt sie regelmäßig zu besuchen, wenn er nach Andechs kommt und kann bezeugen, daß der Lehrer Reinauer mit vorzüglichen Kenntnissen einen unübertrefflichen Eifer und pünktliche Gewissenhaftigkeit verbindet.

Die näheren Details mögen aus der beiliegenden Nachweisung entnommen werden. Wenn hier P. Bonifaz Käser als Lokal- und der Unterzeichnete als Distriktsschulinspektor aufgeführt ist — so soll damit nur ausgedrückt sein, daß der Unterzeichnete sich bemüht, stalt kommen, erschwert den Unterricht auf ungewöhnliche Weise.

die Schule nach den allgemeinen Normen zu überwachen. Um nicht gegen die in dem letzten hohen Schreiben ausgesprochene Mitteilung einer hohen k. Regierung zu verstoßen, hat er es unterlassen, seinerseits das von dem Distrikts-Schulinspektor zu verfassende Protokoll in der gewöhnlichen Form einzusenden.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Auf die Vorstellung erging folgende Regierungsentschließung an Herrn Abt:

Auf den Bericht vom 17. Februar l. J. bez. Betr. wird dem Bezirksamte hiemit erwidert, daß die Regierungsentschließung vom 9. März 1864, Nr. 23 573, bez. Betr. — in welcher ausgesprochen wurde, daß die Unterordnung der mit der Rettungsanstalt in Andechs verbundenen Schule sich nach § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 (Reg. Bl. S. 1583) zu regeln habe und demnach die gedachte Schule unter der Lokalinspektion Erling und bezw. Distrikts-Schulinspektion Starnberg in Feldafing stehe — auch fortan zu beachten ist, und daß in Konsequenz dieser Bestimmung die durch fragliches Unterordnungs-Verhältnis begründeten Zuständigkeiten der genannten Schulbehörden gegenüber der mit der Rettungsanstalt in Andechs verbundenen Schule in derselben Weise zur Anwendung zu kommen haben, wie dies bei allen übrigen Schulen des Amtsbezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Fall ist.

Von gegenwärtiger Entschließung ist die k. Distriktsschulinspektion Starnberg in Feldafing, sowie der Herr Abt des Benediktinerstiftes St. Bonifaz dahier in Kenntnis gesetzt.

* * *

Im Jahre 1871 entspann sich bekanntlich der Kulturkampf; er sollte auch an den bayerischen Klöstern nicht ganz spurlos vorübergehen und äußerte sich in einer eigentümlichen Weise der St. Nikolausanstalt gegenüber, die in einer Zeitperiode von 15 Jahren ihre segensreiche Thätigkeit nach dem Wunsche und der Entschließung des hohen k. Staatsministeriums d. J. v. 13. Jan. 1856 wie oben S. 10 u. 11 unter den Augen der hohen k. Regierung und der k. Behörden entwickelt hatte.

Im Interesse der Kulturgeschichte folgen die betreffenden Aktenstücke zur Orientierung für spätere Zeiten hier ihrem Wortlaute nach:

Nr. 8102.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Im Namen ꝛc.

Im bezeichneten Betreffe ergeht an die untengenannte Behörde mit Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862, die Errichtung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betreffend (Reggsbl. Nr. 1583 ff.), der Auftrag, binnen längstens vier Wochen umfassenden Bericht darüber zu erstatten:

I. ob zur Gründung und Leitung des in frage stehenden Rettungshauses die distriktspolizeiliche Bewilligung erteilt worden ist;

II. ob diejenigen Persönlichkeiten, welche diese Anstalt leiten und als Lehrer für Erziehung und Unterricht an derselben thätig sind, die zur Anstellung im Lehramte an deutschen Volksschulen erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben;

III. ob und in welcher Weise diese Anstalt bisher von den staatlichen Schulaufsichtsorganen überwacht worden ist und zu welchen Resultaten die geübte Kontrole geführt hat;

IV. wie die Anstalt in Beziehung auf Unterrichts- und Erziehungszwecke organisiert ist.

München, den 9. März 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl. Lederer.

An das k. Bezirksamt München l. J.

Das Knaben-Rettungshaus in Andechs betr.

Nr. 4565. München, den 21. März 1871.

Das k. Bezirksamt München l. J.

an die

Direktion der St. Nikolausanstalt in Andechs.

Das Knaben-Rettungshaus in Andechs betr.

Aus Anlaß der gegen Rückgabe anliegenden Regierungs-Entschließung von 9. März l. J. wird ausführliche Aeußerung über die darin enthaltenen Punkte von 1—4 ersucht, wozu folgendes bemerkt wird:

ad I. In den Akten des vormaligen k. Landgerichtes Starnberg ist eine Entschließung vom 12. Juli 1856: „Den katholischen Verein zur Erziehung verwahrloster Jugend“, enthalten, worin dem gedachten Landgerichte die Verlegung der Erziehungsanstalt des katholischen Vereines von der Vorstadt Au nach Kloster Andechs und die Uebertragung ihrer Leitung an das Benediktinerstift St. Bonifaz bekannt gegeben wurde.

Es fragt sich, ob und welche weitere Regierungsentschließung in diesem Betreffe bei den Akten der Anstalt oder des Benediktiner-Stiftes sich vorfindet.

ad II. Es wollen diejenigen Persönlichkeiten, welche seit 1856 die Anstalt geleitet und als Lehrer für Erziehung und Unterricht an derselben thätig waren, namentlich aufgeführt und wolle sich über die Erfüllung der zur Anstellung im Lehramte an deutschen Volksschulen erforderlichen Vorbedingungen von ihrer Seite geäußert werden.

Ferner wäre anzugeben, ob von jedem Wechsel der k. Regierung oder der k. Distriktsschulinspektion Anzeige erstattet wurde.

ad III. Es wolle angegeben werden, ob außer den gewöhnlichen Schulvisitationen auch von anderer Seite, z. B. Regierungs-Kommissären, Visitationen stattfinden und wann.

ad IV. Es liegen bei den diesseitigen Akten nur die Jahresberichte vom Jahre 1859 und vom Jahre 1864/65 vor. Sollten die Jahresberichte sämtlicher Jahrgänge nicht bereits der k. Regierung vorgelegt worden sein, so ersucht man, die hierorts nicht vorliegenden Jahresberichte anher mitzuteilen.

Freyberg.

E.-Nr. 42. Andechs, den 15. April 1871.

Die St. Nikolausanstalt in Andechs
an das
kgl. Bezirksamt München l. J.

Das Knabenrettungshaus in Andechs betr.

In Beantwortung sehr gefälliger Zuschrift vom 21. v. Mts. beehrt man sich mitzuteilen:

ad I. Unterm 13. Januar 1856 gelangte durch höchste Ent-

schließung des k. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an den hochwürdigen Herrn Abt des Stiftes Sankt Bonifaz in München, Dr. Bonifaz Haneberg, die Aufforderung zu der Erklärung, ob und inwieweit von seite des Stiftes St. Bonifaz auf Beteiligung zur Uebernahme einer Rettungsanstalt zur Erziehung der Kinder der ärmeren Volksklassen gerechnet werden könne —, „da Se. Majestät der König auf den Orden des heiligen Benedikt ausdrücklich hinzuweisen allergnädigst geruht haben".

Nach Rückäußerung des hochwürdigen Herrn Abtes Dr. Haneberg wurde sodann durch hohe Entschließung der k. Regierung von Oberbayern d. d. 12. Juli 1856 die Verlegung der Erziehungs-Anstalt verwahrloster Jugend in Oberbayern von Au bei München an das k. Landgericht Starnberg bekannt gegeben und diese Anstalt am 21. August 1856 wirklich eröffnet.

Im Jahre 1862 begannen Verhandlungen der k. Regierung mit der Abtei St. Bonifaz behufs Unterbringung der durch richterlichen Ausspruch verurteilten Knaben unter 12 Jahren, welche durch Vereinbarung der Kontraktanten in acht Artikeln am 21. Dezember 1862 abgeschlossen wurden. Erziehungsdauer und Herstellung der Räumlichkeiten bildeten das Hauptmoment der Verhandlungen. Es kommen nach dieser Vereinbarung die richterlich (polizeilich) überwiesenen Knaben aus den Polizeibezirken von Oberbayern, mit Ausnahme jener des k. Bezirksgerichtes Aichach, nach Andechs, insoweit es nicht im Moment positiv an Raum fehlt.

ad II. Zur Leitung dieser Anstalt waren seit 1856 die Ordenspriester P. Othmar Schmid, P. Augustin Bernhard, P. Maurus Floßmann, P. Magnus Sattler, P. Anselm Büttner, P. Nikolaus Zillinger, im Jahre 1863 mit Oktober P. Bonifaz Käser und seit 1. Oktober 1868 P. Benedikt Schmid bestimmt.

Zur Uebernahme der Lehrstelle für die Werktagsschule wurde der Anstalt von hoher k. Regierung d. d. 15. August 1856 der Schulgehilfe Eduard Haid huldvoll zugeteilt. Ihm folgte mit 1. Oktober 1859 der Priester Herr Alois Trunzer, zugleich Präfekt, welcher heute noch in gutem Andenken steht, darnach der

Ordensbruder Fr. Meinrad Lang, zuvor Lehrer am Taubstummen-Institut in Pforzheim von 1860—63; — von da an der Ordensbruder Fr. Othmar Reinauer, zuvor Schulverweser in Wortelstetten in Schwaben und seit 1. Oktober 1868 als zweiter Lehrer mit Fr. Othmar der Ordensbruder Fr. Eberhard Winkler, Schullehrer seit 1844, definitiv seit 24. April 1849 in Pichl im Pusterthale. — Der Ordenspriester P. Maurus Floßmann erteilte vom Jahre 1857 interimistisch und vom Oktober 1859 an kontinuierlich auch den Schulunterricht bis zu seinem Tode, da Lehrer Haid zur Erfüllung seiner Militärpflicht einberufen ward. Dazu sind weitere fünf Ordensbrüder mit der ständigen Aufsicht der Knaben außer der Schulzeit und eben so 10—12 Brüder in den Werkstätten mit denselben beschäftigt.

ad III. Die Schulinspektion wurde bis zum Jahre 1866 von dem jeweiligen Präfekten als Lokalinspektor ausgeübt, wie auch in den weiblichen Elementarschulen der Klöster der Superior oder Beichtvater des Klosters als förmlicher Inspektor gewöhnlich von hoher k. Regierung aufgestellt ist. Wenn dies in ganz regelmäßigen Schulen, wie diese klösterlichen Töchterschulen es sind, zweckdienlich und wohl nötig erscheint, so dürfte nahe liegen, wie dringend eine einheitliche Leitung der Erziehung in und außer der Schule bei solchen Knaben sei, welche häufig so roh und so unwissend in dazu ganz verschiedenem Alter sind, daß sie oft mit 12 Jahren keinen Begriff von Gott oder sogar auch nur vom A-B-C haben.

Eben so hielt der hochwürdigste Herr Abt, welcher sich die Führung dieser Anstalt von anfang an mit so großen Opfern überaus angelegen sein ließ, bis dahin die jährlichen Schulvisitationen, wozu er die staatlichen Schulaufsichtsorgane einzuladen pflegte. Oftmalige Kontrolen während des Jahres ließen ihn das Gedeihen und den Fortschritt der Erziehung in und außer der Schulzeit stets im Auge behalten. Verschiedene Visitationen von verschiedener Seite bis zu Allerhöchst Sr. Majestät hat sich die Anstalt jederzeit zu ermunternder Ehre gerechnet.

Auf hohe Zuschrift der k. Kreisregierung vom 20. April 1866 wollte der hochwürdigste Herr Abt, Dr. v Haneberg, keineswegs eine Ausnahme von den allgemeinen Normen für Lokal- und Di-

strikts=Schulinspektionen nach Allerhöchster Verordnung vom 28. Juni 1862 machen; aber mühsame Abwendung eines nach Umständen so leicht möglichen zersplitternden Einflusses für eine solche Schule läßt sich kaum verkennen.

Die Schulvisitationen werden regelmäßig den Verhältnissen entsprechend circa anfangs Mai gehalten; die Visitationsprotokolle liegen vor.

Außergewöhnliche offizielle Visitationen sind hier 2—3 bekannt: eine vor 3 Jahren von Herrn Medizinalrat Dr. Widmer und eben so im Oktober l. J.

Die Resultate der ganzen Erziehung haben der Anstalt immer wieder zur Aufmunterung für diese mühsame Aufgabe gedient. Es sind gewiß viele ganz verkommene Knaben als recht wackere, brave und gutunterrichtete Menschen ins Leben hinausgetreten. Zwei Knaben aus jüngerer Zeit sind zu den Studien gekommen, drei sind recht gute Schulpräparanden geworden.

ad IV. Die Statuten der Anstalt liegen bei, sowie die Jahresberichte insoweit solche noch vorhanden sind. Der Aufnahme nach scheiden sich die Knaben zur Zeit in 34 Vereinszöglinge, 6—8 polizeilich überwiesene Knaben und mit dem Reste 47—50 Stifts=Zöglinge bis zur Zahl 87. Seit 1856 weist der Status 471 Zöglinge auf.

Einen großen Vorteil hat die Anstalt in ihrer Organisation dadurch, daß die Knaben stets beschäftigt sind und gar nie, auch während der Nacht, ohne Aufsicht gelassen werden. Dadurch ist der Anstalt auch ihr sekundärer Zweck ermöglicht, auch solche Knaben aufzunehmen, welche zwar keineswegs verkommen sind, aber aus irgend welchen Gründen einer geregelten Erziehung entbehren müßten und so in Gefahr kommen würden.

Die Beschäftigung teilt sich in Schul= und Lernzeit, Arbeits= und Spielzeit, körperliche und geistige Pflege von früh halb 6 bis abends 8 Uhr.

Schreinerei, Schäfflerei, Schneiderei und Schusterei, Gärtnerei und Nadlerei mit Küchen= und Hausarbeiten machen die meisten Knaben so gewandt, daß sie leicht — gewöhnlich ohne Lehrgeld — in eine Lehre gebracht werden können.

Sehr bemerkbar macht sich der immer wieder vorkommende Fall, daß Knaben auf nur ein Jahr polizeilich überwiesen werden; da solche Knaben gewöhnlich nur durch die sie beeinflussenden Familien-Verhältnisse verkommen, so liegt offen, daß sie diesen Verhältnissen vor ihrer Lehrzeit rc. wieder erliegen müssen, wenn sie auch sehr gebessert in selbe zurückkommen.

In aller Hochachtung

P. Benedikt Schmid, Präfekt.

Rede

des k. Regierungsreferenten in der Sitzung des oberbayerischen Landrates vom 6. Dezember 1872, nach dem Berichte der ‚Abendzeitung', über die religiösen Erziehungsinstitute im allgemeinen und Andechs insbesondere.

„Wo Staat und Kirche in einen fast unauflöslichen Zwiespalt geraten sind, muß es für Korporationen, denen die Erziehung der Jugend am Herzen liegt, bedenklich erscheinen, deren Unterricht und Erziehung geistlichen Orden anvertraut zu sehen, deren Obere im Ausland, in Rom oder Frankreich rc. sich befinden, von ihren Untergebenen unbedingten Gehorsam verlangen und nötigenfalls auch zu erzwingen wissen. Wie könnte man erwarten, daß Mitglieder geistlicher Orden, die den gegenwärtigen Konflikt mit ganz anderen Augen betrachten, den Angreifer im Staate erblicken und die Kirche von dem Kultur- und Rechtsstaat gequält und verfolgt erachten, die ihnen anvertrauten Kinder in der Achtung vor Gesetz und Recht zu erziehen und zu unterrichten im stande sind? Wenn Deutschland die bisher glücklich errungenen Erfolge nationaler Größe und Einheit sich auf die Dauer erhalten wolle, so sei es notwendig, daß unsere Jugend vor allem in der Liebe zum Vaterlande erzogen werde, damit unser Nachwuchs sich bewußt werde, daß man für das Vaterland alles, selbst das Leben hinzugeben im stande sein müsse. Wie könne man nun glauben, daß Mitglieder geistlicher Orden, die in einem Konflikt, wie der gegenwärtige, jedenfalls die Kirche über das Vaterland stellen müssen, den ihnen anvertrauten Kindern diese Liebe zum Vaterlande einzupflanzen vermöchten? Klöster entstünden

nach und nach immer mehr und es sei allmählich ein ganzes Netz von solchen Anstalten über das Land gezogen. Einigen Schulschwestern werde infolge der einschmeichelnden Billigkeit ihrer Unterrichtsleitung in einer Gemeinde der Mädchenunterricht übertragen, alsbald werde gebaut und gesammelt; es entstehe ein Aufbau, in welchem die Schwestern wohnen und Schule halten, es werde Klausur geführt und schließlich selbst der Name Kloster für die Anstalt gebraucht, ohne daß die vorgeschriebene Allerhöchste Genehmigung dazu erteilt worden sei; hierauf folgen milde Stiftungen an die Anstalt und Legate, wogegen diese beginne, Almosen zu verteilen, freilich planlos und daher ohne den richtigen Erfolg, wie es die kirchlichen Armenpflegen von jeher gemacht haben. Damit wachse aber der kirchenpolitische Einfluß dieser Anstalten, der unter Umständen gegen die Staatsgewalt in der verwerflichsten Weise ausgebeutet werde; so würden die niederen Mitglieder geistlicher Orden vielleicht unbewußt oft zu den verabscheuungswürdigsten Zwecken mißbraucht und man müsse hauptsächlich in ihnen die Pioniere der klerikalen Armee erkennen. Niemand bestreite das einstige Verdienst der geistlichen Orden und der Klöster; sie seien es gewesen, die im Mittelalter in der Zeit der allgemeinen Verwilderung uns die Schätze der Wissenschaft und die Poesie des Altertumes aufbewahrt und überliefert hätten, auch sei Redner weit entfernt, die katholische Kirche als solche anzugreifen. Diese Kirche ist eine ehrwürdige, durch Jahrhunderte und den Glauben von Millionen geheiligte Institution; wenn aber in derselben, wie jetzt, eine Partei darauf ausgehe, alle bisherigen Errungenschaften des Denkens und selbst der exakten Wissenschaften uns wieder zu entreißen und zu vernichten, dann müsse man ihrer Herrschaft auf dem Gebiete der Schule mit aller Macht entgegentreten. Wenn Gott, der Lenker aller Dinge, es nicht zugelassen hätte, daß das sogenannte Dogma der päpstlichen Infallibilität zu früh publiziert worden oder wenn Er zugelassen hätte, daß Deutschland von Frankreich im letzten Kriege besiegt worden wäre, so wären wir heute vielleicht nahe daran, die geistlichen Inquisitionsgerichte wieder fungieren und Prozessionen durch unsere Straßen ziehen zu sehen, welche unter Gebet und Gesang und Vortragung des Kreuzes, des Sinnbildes christlicher Liebe und

Versöhnung, Andersgläubige als Ketzer zum Scheiterhaufen begleiten.“

Den Schluß der Rede bildeten mehrere unbegründete und rücksichtslose Beschuldigungen über die Verhältnisse der Anstalt in Andechs.

Ein Korrespondent des ‚Bayerischen Kurier‘ gab bald darnach der Stimme des Volkes in folgender Weise Ausdruck:

„Ueberall, wohin die Kunde von dieser Rede drang, hat sie den widerlichsten Eindruck hervorgebracht. Folgende Thatsache, welche ich selbst erlebt habe, dürfte vielleicht manchem Ihrer Leser ein nicht unwillkommener Beitrag zur Beleuchtung der v. Rücker'schen Rede, bezw. zur Beurteilung der Rettungsanstalt in Andechs sein:

„Im Jahr 1868 besuchte ich eine Dorfschule des bayerischen Oberlandes und sah dortselbst einen Knaben von 10 Jahren, getrennt von den übrigen reinlich und blühend aussehenden Kindern, ganz unreinlich und voll Ungeziefer. Der unglückliche Knabe konnte noch nicht lesen, war für das Gute unempfänglich, sehr empfänglich aber für alles Böse. Die Ursache der traurigen Verwahrlosung war die eigene Mutter, welche an Geistesstörung litt und dem Kinde sogar in sittlicher Beziehung ein schlimmes Beispiel gab, während der Vater um die Kinder sich wenig kümmerte und dem Elend so viel als möglich auswich. Die Ueberzeugung, daß hier nur eine Erziehungsanstalt noch Rettung bringen könne, brachte den verwilderten, zum Lügen und Stehlen geneigten und den Kindern sittlich gefährlichen Knaben, nicht ohne Widerstand von seite des rohen Vaters, nach Andechs. Es vergingen drei Jahre; und siehe da, eines Tages trat ein blühend aussehender, kräftiger, reinlich und anständig gekleideter Junge zur Thüre herein und reichte dem Einsender dieses die Hand, während der Vater zierliche Schäffler-Arbeiten als Beweise des Fleißes und der Geschicklichkeit in den Händen haltend, unter Freudenthränen ausrief: ‚Hier ist mein Sohn, den Ihr nach Andechs gebracht habt; ich habe ihn nicht mehr erkannt. Tausendmal vergelt's Gott!‘ Alle Bewohner des Dorfes drückten über die gänzliche Veränderung des früher so verachteten und gefürchteten Knaben nicht minder ihre Bewunderung aus und gaben dem nun so artigen und freundlichen Jungen Ge-

schenke. Jetzt ist er, des Lesens, Schreibens und Rechnens wohl kundig, ein braver und tüchtiger Geselle. Rettungsanstalt Andechs! Achte nicht die Kränkung, die man dir zugefügt hat, und fahre fort, noch recht viele verwahrloste Knaben zu braven, brauchbaren Menschen heranzuziehen!" (‚Bayerischer Kurier.')

Am 12. Febr. 1874 erschien die bekannte Ministerialentschließung, „Die Einrichtung der öffentlichen nnd privaten Erziehungs-Institute mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege betr.", im ‚Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten', Nr. 8, 1874.

Wie in alle derartigen Institute, so wurde auch bald nach Andechs eine k. Regierungskommission abgeordnet, welche die Sankt Nikolausanstalt in dieser Richtung zu untersuchen hatte. —

Selbstverständlich entsprachen die Verhältnisse einer Anstalt für verwahrloste Kinder den Anforderungen, wie sie an höhere Erziehungs- und Lehrinstitute gestellt werden können, in keiner Weise. Der diesbezügliche Regierungsbescheid lautete:

Königreich Bayern.
Staatsministerium für Kirchen- ꝛc.

Unter Hinweisung auf § 4 und 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1873, R.-Bl. S. 745, wird der k. Regierung, K. d. J., folgendes eröffnet:

Die am 25. April l. J. von einem Ministerial-Kommissär unter Beiziehung eines Referenten der k. Regierung, K. d. J., und des Kreismedizinalrates vorgenommene Visitation des Erziehungs-Institutes der Benediktiner in Andechs hat ergeben, daß diese Anstalt in bezug auf die gesundheitspolizeilichen Verhältnisse wesentlicher Reformen bedarf.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Institut in Andechs wegen des demselben beiwohnenden Charakters einer Wohlthätigkeits-Anstalt und wegen der geringen für die Zöglinge zu bezahlenden Pension keineswegs in allen Beziehungen den Anforderungen der Instruktion vom 12. Februar l. J., M.-Bl. S. 69, unterstellt werden darf und daß die großenteils sehr ärmliche und notdürftige Ein-

richtung einerseits durch die einschlägigen Verhältnisse bedingt ist, anderseits aber wohl den häuslichen Gewohnheiten und Ansprüchen der meisten dort untergebrachten Zöglinge entspricht. Gleichwohl muß jedoch im Hinblick auf § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. April v. J. darauf bestanden werden, daß mindestens alle entschieden für die Gesundheit der Zöglinge nachteiligen und bedenklichen Einrichtungen beseitigt oder verbessert werden.

Die dermaligen drei Schlafzimmer kommen hiebei vor allem in betracht, weil dieselben zu nieder, offenbar überfüllt, unheizbar und schlecht ventiliert sind. Der Ueberfüllung kann zwar durch die projektierte Beiziehung eines vierten Raumes, der sog. Schneiderei, abgeholfen und die Luft durch Anbringung von Ventilations-Klappen verbessert werden, aber eine gründliche Beseitigung der bemerkten Uebelstände wird bei der unpassenden Lage der dermaligen Schlafräume schwer möglich sein und würde sich demnach die projektierte Verlegung der Schlafsäle in die beinahe unbenützten, hochgelegenen und heizbaren, ehemaligen Prälaturzimmer vor allem empfehlen.

Eine Verbesserung nach § 25 der Instruktion vom 12. Februar l. J. ist um so mehr notwendig, als die Anstalt in Andechs nicht selten Bettnässer unter den Zöglingen zählt.

Auch der Reinhaltung der Betten dürfte größere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Namentlich aber bedürfen die schlecht angelegten, übelriechenden, der Ventilation entbehrenden Aborte einer gründlichen Verbesserung nach § 37—42 d. Instruktion v. 12. Februar l. J., und es ist in dieser Beziehung baldmöglichst die nötige Einleitnng zur Herstellung entsprechender Einrichtungen zu treffen.

Wünschenswert erscheint eine neue, einfache Tünchung der im übrigen entsprechenden Lehrzimmer und des Speisesaales, welche in ihrem dermaligen Zustande nicht geeignet sind, auf den Ordnungssinn der Zöglinge günstig einzuwirken.

Die Erziehung der Zöglinge soll so viel wie möglich von den Konventualen selbst geleitet und auch die Beaufsichtigung derselben nur ausnahmsweise den Laienbrüdern allein überlassen werden.

Uebrigens wird sich das Erziehungs-Institut zu Andechs, da

in demselben z. B. nur Elementarunterricht erteilt wird, unter die Bestimmung des § 2 Abs. III der K. V. O. vom 28. April 1873 einreihen und hat die k. Regierung hienach die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen.

Nach Ablauf von drei Monaten ist über den Erfolg der zur Reform des Institutes in Andechs getroffenen Anstalten Bericht zu erstatten.

München, den 20. Juni 1874.

Auf ꝛc. Befehl Dr. v. Lutz.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Nachdem fortan das Aufsichtsrecht des Staates über das Erziehungs-Institut Andechs durch das k. Bezirksamt auszuüben ist, so hat dasselbe unter genauer Beachtung des § 12 der Allerh. V. O. v. 18. April 1873 und speziell derjenigen Anhaltspunkte, welche in gesundheitspolizeilicher Hinsicht durch die höchste, eingangs erwähnte Einrichtung gegeben sind, mit Umsicht alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, in erster Linie jene Reform einzuleiten und weiterhin das Institut auf denjenigen Standpunkt in sanitärer und pädagogischer Beziehung zu heben, wie es nach Maßgabe der Instr. v. 12. Februar l. J., M. Bl. d. J. f. K.- u. Sch.-A., S. 69, in modifiziertem Zusammenhalte mit der allerdings geringen für die Zöglinge zu bezahlenden Pension und der durch die einschlägigen Verhältnisse bedingt nur notwendigen Einrichtung, sowie mit den häuslichen Gewohnheiten und Ansprüchen der meisten Zöglinge erreichbar erscheint.

München, am 9. Juli 1874.

Zwehl.

Namens der Anstalt erwiderte der Abt von St. Bonifaz in folgender Weise:

St. Bonifaz, den 7. August 1874.

Hohe k. Regierung!

Als vor 18 Jahren an meinen Herrn Vorfahrer vom Verein zur Erziehung verwahrloster Kinder, der sich im Jahre 1853 zu München gebildet hatte, das Ansinnen gestellt wurde, im Kloster

Andechs für die aufzunehmenden Kinder ein Asyl zu eröffnen und sich mit deren Erziehung zu befassen, „um hiedurch die Fortdauer und Wirksamkeit der Anstalt auf den festen Grundlagen der Kirche zu sichern“, verhehlte sich niemand im ganzen Stifte St. Bonifaz die Schwierigkeiten, die mit einem solchen Unterfangen verbunden waren,

1. in anbetracht des Charakters solcher Kinder, die meistens der niedrigsten Volksklasse angehören, von der offenen Straße und aus den Gerichtssälen kommen oder (buchstäblich) auf dem Misthaufen aufgeklaubt werden;
2. der umfangreichen Reparaturen zur Gewinnung der notwendigen Räumlichkeiten;
3. der unbedeutenden Entschädigung, welche der junge Verein bieten konnte;
4. der Beschaffung und Unterhaltung des Inventars;
5. des erforderlichen Personals zur Aufsicht und zum Unterrichte.

Gleichwohl glaubte der hochwürdigste Herr Bischof v. Haneberg diesem Werke der Humanität sich nicht entziehen zu sollen und führte bis zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl zu Speier mit Darbringung großer Opfer an Geld und Ueberwindung vieler Schwierigkeiten die Anstalt fort.

Von vielen andern abgesehen, gehörte zu letzteren insbesondere auch der große Andrang um Aufnahme außer den Zöglingen des Vereines verwahrloster Jugend von seite vieler Wohlthäter, Gemeinden und auch der hohen k. Regierung. Um diesen Wünschen möglichst zu entsprechen, wurden immer größere Erweiterungen der Lokale notwendig und die Zahl der Zöglinge von 40 auf 60 und 80 erhöht, wodurch allerdings dieselben fast übersetzt wurden. Wenn alle Gesuche hätten berücksichtigt werden wollen, würde die Zahl von 200 nicht ausgereicht haben. Seit der Eröffnung der Anstalt haben 560 Zöglinge in derselben Aufnahme, Erziehung und Unterricht gefunden, von denen bei weitem der größere Teil alle billigen Erwartungen befriedigt hat; nur wenige sind mißraten. — Gegenwärtig befinden sich noch circa 60 Zöglinge an der Anstalt, da man deren Anzahl auf den Wunsch der hohen k. Regierung, welche

die disponiblen Räume als zu beschränkt erachtete, um 20 reduzierte. —

Das hohe k. Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-A. erkennt es selbst an, daß die St. Nikolausanstalt in Andechs wegen des derselben beiwohnenden Charakters einer Wohlthätigkeitsanstalt und wegen der geringen für die Zöglinge zu bezahlenden Pension keineswegs in allen Beziehungen den Anforderungen der Instr. vom 12. Febr. l. J., Minist.-Blatt S. 69, unterstellt werden darf, und daß die großenteils sehr ärmliche und notdürftige Einrichtung einerseits durch die einschlägigen Verhältnisse bedingt ist, anderseits aber wohl den häuslichen Gewohnheiten und Ansprüchen der meisten der dort untergebrachten Zöglinge entspricht. In anbetracht dessen glaubt der Unterzeichnete, im allgemeinen es bei dieser Ordnung, die sich seit 18 Jahren bewährte, belassen und besondere Abweichungen als zweckwidrig betrachten zu dürfen. — Gleichwohl wird er nicht ermangeln, insoferne den Anträgen des hohen k. Staatsministeriums f. K.- u. Sch.-A. Rechnung zu tragen, als es möglich ist, ohne bedeutende Bauveränderungen vorzunehmen, wozu weder das Stift, noch viel weniger die Anstalt irgend welche Fonds besitzt.

Durch die Reduktion der Zöglinge von 80 auf 60 ist den Raumverhältnissen bedeutend Rechnung getragen worden. Dieselben schlafen in vier Dormitorien, die von je 12—20 Betten besetzt sind.

Ventilationsklappen sind bereits angeschafft, obwohl bei der exponierten Lage des Klosters je nach Umständen dem heftigen Zudringen der Luft gewehrt werden muß.

Die klösterliche Ordnung und die bestehenden kanonischen Bestimmungen schließen leider die Verwendung der eigentlichen Klosterräume für Institutszwecke aus, abgesehen davon, daß dieselben äußerst baufällige Fensterstöcke, Thüren, Böden und sehr ruinöse, teilweise auch keine Oefen haben, deren Neuherstellung große Summen erheischt. — Vom pädagogischen Standpunkte dürfte es wohl auch einigem Bedenken unterliegen, ob es überhaupt ratsam sei, Knaben, die vermöge ihrer häuslichen Verhältnisse und ihres künftigen Lebensberufes an Entbehrungen zu gewöhnen sind, in geheizten Dormitorien schlafen zu lassen. In Erkrankungsfällen steht ohnehin ein geheiztes Lokal zu gebot.

Wenn die hohe Kommission etwa acht Tage später die Visitation vorgenommen hätte, würde die Bettung wohl reinlicher ausgesehen haben, als gerade beim Schlusse des Monats, der Zeit des Wechsels, obwohl die disponiblen Mittel auch in diesem Gebiete allen nicht absolut notwendigen Anschaffungen Schranken gebieten.

Den Mißstand der Abtritte empfand die Anstalt besonders in den ersten Jahren ihres Bestehens; viele unangenehme Erfahrungen mahnten dringend, auf Abhilfe zu denken. — Die hohe Kommission wird bei ihrer Visitation die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Abtritte des unteren Teiles der Anstalt von unten bis oben nach neuem System mit eisernen Röhren hergestellt sind, die mit einem entsprechend hohen Zugkamin über dem Dache enden. Die Zahl der Zöglinge machte es wünschenswert, Sorge zu tragen, daß in jedem Stockwerke wenigstens zwei Abteilungen seien, die allerdings etwas beengt scheinen, aber Kindern gleichwohl den nötigen Raum bieten.

Die beschränkten Terrainverhältnisse auf der Höhe des Berges und der Raum für den notwendigen Fuhrwerkverkehr machen es geradezu unmöglich, für den oberen Teil des Instituts — Speisesaal, Schullokale, Arbeitszimmer ꝛc. — einen andern Platz zur Anbringung der Abtritte ausfindig zu machen. — Man suchte zu helfen und hat im Jahre 1868 auf folgende Weise mit großen Unkosten geholfen:

Es wurde für sämtliche Abteilungen ein gemeinschaftlicher Schlauch von Zementmauerwerk aufgeführt, der in einem konkav gehaltenen Kanal alle Exkremente mit dem Spülicht des Bräuhauses in eine Odelgrube am Fuße des Berges leitet; ein Zugkamin leitet in derselben Weise wie im untern Teile der Anstalt die üblen Dünste ab. Auch in den besteingerichteten Anstalten wird jedermann betr. Ortes die Nähe des Abortes vermuten; bei den hiesigen schwierigen Lokalverhältnissen ist mit großen Unkosten möglichste Abhilfe geschehen; dem Kloster stehen nicht alle 4—5 Jahre Hunderte und Tausende zu neuen derartigen Versuchen zu gebote. Bei der Anwesenheit der hohen Kommission bemerkte man wohl den Geruch des tags vorher angewendeten Desinfektionsmittels, aber gewiß nicht den eigentlichen Abtrittgeruch; die Windströmung muß schon

eine sehr drückende sein, bis die Zugkamine ihren Dienst versagen. — Die Tünchung sämtlicher Räumlichkeiten wird regelmäßig jeden Sommer vorgenommen und war teilweise schon bei der vorgenommenen Visitation geschehen. Insoferne dies nicht der Fall war, wird sie jedenfalls im Laufe des Sommers vorgenommen.

Aufsicht und Erziehung hat vieljährige Erfahrung geregelt; bei der geringen Anzahl der hier anwesenden Konventualen — gegenwärtig drei — von denen einer die Aufsicht und Erziehung der Kinder durch die Fratres laici leitet und dem Amte eines Lehrers obliegt, indessen die andern außer der Seelsorge mit andern Geschäften überladen sind, ist es nicht möglich, durch diese die spezielle Aufsicht über die Kinder führen zu lassen, sowenig als in Allgassing, woselbst die Erziehungsanstalt unter der Leitung der barmherzigen Brüder steht.

Das hohe k. Ministerium wird den Bedarfsansatz von jährlich 10 000 fl. zur Beschaffung der Nahrung, Kleidung, Lehrmittel, des Holzes, Honorierung des Lehr- und Aufsichtspersonales, Arztes, der Gebäude und deren Unterhalt gewiß nicht zu hoch gegriffen finden. Das Kloster hat seit dem Bestande der Anstalt nie über 5000 fl. jährlich, ja einigemal nicht 3000 fl. als Entschädigung erhalten und glaubt im Interesse der Humanität und des öffentlichen Wohles jährlich ein Opfer von circa 5000 fl. zu bringen, wofür die Anstalt doch einigermaßen die Nachsicht und billige Rücksichtnahme des hohen k. Staatsministeriums in anspruch nehmen zu dürfen glaubt.

Sollten die k. Behörden auf diese Anschauungen und Grundsätze nicht eingehen zu können glauben, so wäre der Unterfertigte leider bemüßigt, die Anstalt aufzuheben, die Kinder den resp. Heimat-Gemeinden zuzuschicken, und es den k. Behörden anheimzustellen, wie für ihre Erziehung weiter gesorgt werden soll.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nr. 40 835. München, den 10. Februar 1875.

Technisches Gutachten über die beantragte Verbesserung der Abtritte im Erziehungs-Institute der Benediktiner in Andechs.

Die Räumlichkeiten der hier neben bezeichneten Erziehungs-

Anstalt für verwahrloste Kinder sind in einem gegen Osten belegenen Nebenflügel des Klostergebäudes zu Andechs untergebracht.

Die hiezu gehörigen Abtritte sind an zwei verschiedenen Stellen dieser Räumlichkeiten angelegt und zwar jene für Schlafsäle im 1. und 2. Stockwerk des betr. Flügels vom Vorplatz aus zugänglich und mit eigenen, unmittelbar ins Freie ausmündenden Fensterchen versehen, jene für Werkstätten, die Schulen und das Refektorium aber an einem kellerartigen Gange des Souterrains, bezw. Erdgeschosses, ohne direkten Zutritt von Licht und Luft.

Von ersteren sind in beiden oberen Stockwerken immer je zwei, von letzteren hingegen zu ebener Erde, fünf neben einander angebracht.

Sämtliche Abtritte sind außerordentlich eng und machen ihre Nähe — besonders jene im Erdgeschoß — durch unangenehme Einwirkung auf die Geruchsorgane sehr bemerklich.

Die an den beiden verschiedenen Stellen des Gebäudes angelegten Abtritte haben auch zwei verschiedene Abtrittsgruben, welche sich am Fuße des östlichen Bergabhanges befinden und wohin eigene Leitungskanäle führen; auch sind hievon ausgehend durch die betr. Abtritte hindurch Lüftungsrohre bis über das Hausdach angebracht.

Eine Verlegung dieser Abtritte nach außen erscheint hier durchaus unthunlich; bei jenen zunächst der Schlafsäle wegen des unmittelbar am Hause vorüberführenden Fahrweges, bei jenen im Erdgeschoße zunächst der Schulen und Werkstätten aber wegen nebenan befindlichen Brauereilokalitäten, insbesondere der Keller 2c.

Es wird sich also vorliegenden Falles nur auf möglichste Verbesserung der bestehenden Abtrittslokale im Hause selbst und zwar an ihren bisherigen Plätzen zu beschränken sein, da auch die hiezu gehörigen Gruben und Rohrleitungen 2c. einer Beanstandung nicht unterliegen.

Eine solche Verbesserung ließe sich nun, bei den ersteren Abtritten vielleicht dadurch erzielen, daß in der hierneben skizzierten Weise die betr. zwei Aborte unter Hinzunahme eines Teiles der nebenangelegenen Kleiderkammer vergrößert und gleichzeitig auch die betreffenden Licht- und Luftöffnungen nach Möglichkeit erweitert würden.

Gegen letztere, jedenfalls leicht und ohne besondere Kosten auszuführende Maßregel dürfte kaum ein Bedenken bestehen; ob aber eine Verkleineruug der in Frage stehenden Kleiderkammer statthaft erscheint, da hiefür bei der Beschränktheit des Raumes nicht so leicht ein anderweitiger, passender Ersatz zu finden sein wird, und ob der hiezu erforderliche, sicher nicht unter 2—300 fl. zu veranschlagende Kostenaufwand aus den notorisch unzureichenden Mitteln der Anstalt ohne außerordentliche Zuschüsse sich decken lassen wird, kann der Unterfertigte nicht bestimmen.

Was die im Erdgeschoße befindlichen fünf Abtritte anlangt, so ist, wie schon erwähnt, deren Verlegung aus oben angeführten Gründen nicht ausführbar; es müssen dieselben also, da sie unentbehrlich sind, gleichwohl an ihrer dermaligen Stelle belassen bleiben, so eng und ungenügend sie auch an und für sich sein mögen; doch dürfte auch hier die Möglichkeit gegeben sein, wenigstens eine bessere Ventilation dadurch anzustreben, daß durch Herstellung zweier von außen nach dem Innenraum dieser Aborte geleiteten Lüftungsröhren, wovon die eine am Boden des Abtrittraumes aus- und die andere an der höchsten Stelle der Decke desselben einmünden würde — wie die nebenstehende Skizze andeutet — ein steter Luftwechsel, bez. eine spontane und ununterbrochen wirkende Lufterneuerung angebahnt wäre.

Die vier gebretterten Zwischenwände der besagten fünf Abtritte, welche nicht bis zur Decke reichen, würden an einer Stelle zunächst am Fußboden mit kleinen Oeffnungen von etwa 6 Quadrat-Zoll zu versehen sein — könnten im übrigen aber unverändert beibehalten bleiben. Die Leitungsröhren, vom innern Hof unter dem Gang hinweg nach dem Boden der Abtritte, könnten aus Steingut, jene durch die Werkstätte wohl auch aus Blech — jedoch in gleicher Weite mit den ersteren — hergestellt werden.

Die Kosten dieser Vorrichtung möchten aber immerhin im ganzen auf circa 60—80 fl. zu veranschlagen sein.

Klumpp, k. Regierungs- und Kreisbaurat.

Auf diese Vorschläge erwiderte der Abt von St. Bonifaz:

Königliches Bezirksamt!

Abtritte im Erziehungsinstitute zu Andechs betr.

Es hat dem Unterzeichneten zu einiger Genugthuung gereicht, in dem technischen Gutachten des Hrn. Reg.- und Kreis-Baurates Klumpp rubr. Betreffs vom 10. Februar l. J. wenigstens indirekt die Bestätigung gefunden zu haben, daß in Beziehung auf die quästionierten Aborte von seite der St. Nikolausanstalt in Andechs, resp. von seite des Benediktinerstiftes St. Bonifaz jene Maßnahmen getroffen worden seien, die man bei den unabänderlichen Terrain-Schwierigkeiten zur Verbesserung der beklagten Zustände mit Erfolg treffen konnte, ohne daß von irgend einer Seite ein Auftrag, und noch viel weniger eine Unterstützung erfolgt wäre, obwohl die Herstellung entsprechender Kanäle und Abtrittgruben am östlichen Bergabhange, sammt den Zugleitungen über die Höhe der Bedachung bedeutende Kosten verursacht hat.

In betreff der beantragten weiteren Veränderungen beehrt sich derselbe zu erwidern:

ad Abtritt I. Abgesehen davon, daß die beiden kleineren Kammern bei den Schlafsälen im ersten und zweiten Stocke zur Aufbewahrung der Kleider, Bett- und Leibwäsche der Zöglinge, sowie sonstiger Requisiten unentbehrlich und in ihrem dermaligen Bestande fast zu klein sind, wird es nicht leicht angehen, ein durch die beiden obern Stockwerke sich erhebendes Mauerwerk auf die Flachdecke eines Zimmers im untern Stockwerk zu stellen.

ad II. Was die Veränderung an den fünf im Erdgeschoße befindlichen Abtritten betrifft, so dürfte in anbetracht der großen materiellen und persönlichen Opfer, die das Stift St. Bonifaz dem Institute zu Andechs seit seinem Bestande und insbesondere auch nach dieser Richtung zugewendet hat, die Bitte nicht ungerechtfertigt erscheinen, es wolle die hohe k. Regierung zur Herstellung der projektierten Luftkanäle eine Unterstützung von 100 fl. gnädigst bewilligen und der Direktion der Anstalt zustellen lassen.

Sollte jedoch die Gewährung dieser Bitte für unzulässig erachtet werden, so ist der gehorsamst Unterzeichnete zur Ausführung

des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1873 zu jeder Stunde gewärtig.

München, den 3. März 1875.

Benedikt Zenetti, Abt von St. Bonifaz.

Eine im Monate März 1875 vorgenommene Visitation der Anstalt durch den Kreisschulreferenten veranlaßte folgenden Regierungs-Erlaß:

München, den 12. Mai 1875.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Betreff: Das Erziehungsinstitut der Benediktiner in Andechs.

Auf grund der im Monate März l. J. vom Kreisschulreferenten vorgenommenen Visitation des Erziehungsinstitutes zu Andechs ergeht nachstehende Entschließung:

1. Infolge der neuerlich eingetretenen Reduktion der Zahl der Zöglinge in Verbindung mit der Einrichtung eines vierten Schlafsaales haben sich die äußeren sanitären Verhältnisse des Institutes wesentlich gebessert.

Die vorhandenen vier Schlafsäle, welche nunmehr heizbar gemacht sind, haben zusammen einen Luftraum von 671,765 Kubikmeter, so daß auf jeden einzelnen Zögling 12,918 Kubikmeter treffen, welcher Luftraum mit Rücksicht auf den Charakter des Institutes, sowie die Artung der Zöglinge als knapp ausreichend erachtet werden mag. Die sämtlichen Schlafsäle waren gut ventiliert und hatten reine Luft.

Auch bezüglich der Einrichtung der Schlafsäle wurde entnommen, daß die Institutsverwaltung die Pflege der Reinlichkeit sich angelegen sein läßt.

Der Speisesaal, gleichwie die beiden Lehrsäle sind in ganz befriedigendem Zustande, hell, hoch und sehr geräumig.

Für die körperliche Erholung und Kräftigung der Zöglinge dient der große, herrlich gelegene Klostergarten und insbesondere der in demselben befindliche, mit den entsprechenden Vorrichtungen versehene Turnplatz.

Die für die Zöglinge bestimmten Aborte befinden sich in der Hauptsache allerdings noch in dem alten Stande und muß sich die k. Regierung diesfalls besondere Entschließung vorbehalten, welche ergehen wird, sobald die einschlägigen bezirksamtlichen Akten, die sofort vorzulegen sind, eintreffen werden. Immerhin wird schon jetzt bemerkt, daß die Abtritte in Gruben ausmünden, welche ferne am Fuße des Hügels situiert sind, daß die Aborte nach Thunlichkeit ventiliert, wenigstens teilweise mit Dunstrohren versehen sind und die für die Lehrzimmer bestimmten Aborte soweit entfernt liegen, daß eine nachteilige Rückwirkung auf die Inwohner der ersteren ausgeschlossen ist.

2. Anlangend den innern Stand der Institutsschule, so hat die Visitation ergeben, daß in beiden Abteilungen derselben mit großem Fleiße und edler Hingabe an den Beruf, demgemäß aber auch mit Erfolg gearbeitet wird.

Immerhin ist einiges auszustellen. Beide Lehrer sind zu eilig in der Erstrebung des vorgesetzten Lehrzieles; es trat dies in der unteren Abteilung namentlich im Rechnen, in der oberen insbesondere in der Naturkunde hervor. Der Grundsatz, langsam von Stufe zu Stufe aufzusteigen und die höhere nicht eher zu betreten, als bis die nächst vorhergehende vollständig beherrscht wird, muß für jeden Elementarlehrer ein Leitstern seiner Thätigkeit sein und darf am wenigsten in einer Schule außer acht gelassen werden, die wie die Institutsschule zu Andechs aus so verschiedenartigen, meist nicht gut gearteten Elementen sich zusammensetzt. Eine Folge der nicht strengen Beachtung des angedeuteten Grundsatzes ist der Mechanismus, der vielfach in der Schule herrscht. Es ist viel wertvoller, die Schüler nur bis zu einem gewissen Punkte zu führen, denselben aber das volle Verständnis des Unterrichtsstoffes beizubringen, als nach einem hohen Lehrziele auf Kosten dieses Verständnisses und mit einseitiger Anstrengung des Gedächtnisses zu streben. Ein methodischer Fehler liegt ferner darin, daß die Schüler nicht strenge angehalten werden, in ganzen Sätzen zu antworten und daß die beiden Lehrer sich daran gewöhnt haben, die Antwort anzustechen. Liegt im letzteren eine Förderung des Mechanismus, so muß im ersterwähnten Mangel eine Vernachlässigung des Sprach-

Unterrichtes gefunden werden, dessen eifrige Pflege in der Elementar-Schule von der allergrößten Wichtigkeit ist.

Als Lesebuch ist in der unteren Abteilung Solereders Fibel, I. und II. Abteilung, sodann Offingers und Engelbrechts kurzer Inbegriff, in der oberen Abteilung das letzterwähnte Lesebuch, sowie die biblische Geschichte in gebrauch. Diese beiden Bücher sind aber keine eigentlichen Lesebücher, so wertvoll die biblische Geschichte für den Religionsunterricht ist. Es ist deshalb fürderhin das Lesebuch von Solereder durch alle Jahrgänge einzuführen und zwar die Fibel, I. und II. Abteilung, in den unteren Jahrgängen und sodann das Buch der Anschauung, I. und II. Teil. Wenn es ohne Ueberstürzung des Lehrzieles unter den gegebenen Verhältnissen durchführbar erscheint, kann auch zum Abschlusse in den obersten Jahrgängen das vaterländische Lesebuch von Solereder wenigstens in seinem I. Teile zur Verwendung kommen.

In der oberen Abteilung hängen die Landkarten an der Rückwand, so daß beim Geographieunterricht stets die Disziplin eine merkliche Störung erleidet. Eine Karte des deutschen Reiches ist nicht vorhanden und deshalb deren Anschaffung zu veranlassen.

Bezüglich des Stundenplanes ist auszusetzen, daß die obere Abteilung alltäglich anstatt 5 nur 4 Unterrichtsstunden hat und daß der Rechenunterricht nicht regelmäßig in die erste Vormittags-Stunde fällt, wo dieser Unterricht am wirksamsten erteilt wird.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen und die Institutsleitung vom Vorstehenden mit dem Beifügen zu verständigen, daß die k. Regierung gerne die eifrige und opferwillige Thätigkeit anerkennt, mit welcher dieselbe die Erreichung eines ebenso edlen als hochbedeutsamen sozialen Zweckes sich angelegen sein läßt und daß die k. Regierung des Vertrauens lebt, dieselbe werde auch fürderhin ernstlich bestrebt sein, den Anforderungen des Normativs vom 12. Februar 1874 (Kultus-Ministerialblatt S. 72) nach Thunlichkeit zu entsprechen.

Zwehl.

Der Aufforderung der hohen k. Regierung suchte man dadurch, so weit die Umstände es ermöglichten, zu entsprechen, daß man in

dem untern, südlich gelegenen Teile der Anstalt anstatt der kleinen Oeffnungen Fensterstöcke einsetzen ließ, wodurch die Abtritte mehr Luft und Licht gewonnen haben.

Die projektierte Querventilierung in dem oberen Teile der Anstalt wollte aus dem Grunde nicht durchgeführt werden, weil dadurch der üble Abtrittgeruch direkt in die beiden Schullokale geleitet und es geradezu unmöglich geworden wäre, in denselben ein Fenster zu öffnen.

Die k. Regierung ließ es jedoch hiebei nicht bewenden, sondern ließ am 24. Oktober 1875 folgende Aufforderung der Anstalt erneuern:

München, 29. Oktober 1875.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 7. August l. J. erhält das k. Bezirksamt anruhend gegen seinerzeitige Wiedereinsendung ein neuerliches technisches Gutachten des k. Regierungs- und Kreisbaurates Klumpp vom 1. d. M. mit dem Eröffnen, daß inhaltlich der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern f. K.- u. Sch.-Angel. vom 23. Okt. l. J., Nr. 12 878, nach dem Gutachten der obersten Baubehörde gegen die vom k. Kreisbaurat im Instituts-Gebäude zu Andechs beantragte Veränderung eine Erinnerung nicht besteht und hiedurch eine wesentliche Verbesserung des jetzigen Zustandes ohne Gefährdung der oberhalb der Aborte gelegenen Lokalitäten erzielt werden wird.

Das k. Bezirksamt wird daher beauftragt, die Benediktiner-Abtei St. Bonifaz zu München als Leiterin der Anstalt und Eigentümerin der Lokalitäten hievon zu verständigen und zur Ausführung der fraglichen Einrichtungen binnen einer angemessenen Frist zu veranlassen. Ueber den Vollzug obiger Aufträge ist seinerzeit anher zu berichten.

Präsident beurlaubt.
Burchtorff.

Wohl oder übel verstand sich schließlich das Kloster dazu, auf eigene Rechnung auch diese Bauveränderung vornehmen zu lassen, um endlich einmal diese Latrinenangelegenheit zu beendigen, mit der einzigen Abweichung, daß die Steingutröhren an der innern Mauerseite, anstatt an der äußern eingesetzt wurden, wodurch die schon früher beklagte Durchbrechung der Grundmauer vermieden wurde.

Eine bessere Meinung gewann die hohe k. Regierung von unserer Anstalt mit dem Jahre 1879 und beobachtete eine wohlwollendere Haltung gegen dieselbe.

Dies ließ sich vor allem daraus entnehmen, daß sie an den Abt von St. Bonifaz die Anfrage stellte, ob das Stift geneigt sei, angeschuldigte jugendliche Personen von 12—18 Jahren, welche zufolge richterlichen Erkenntnisses in eine Besserungs- und Erziehungs-Anstalt unterzubringen seien, in die St. Nikolausanstalt aufzunehmen.

Die k. Regierung hatte die Erfahrung gemacht, daß Staats-Erziehungs-Anstalten, wie eine solche in Niederschönenfeld eingerichtet war, mit jugendlichen Verbrechern die gehofften Resultate nicht erzielen können. Die St. Nikolausanstalt konnte dieses Ansinnen als Satisfaktion für die Unbilden betrachten, welche ihr bei den Landratsverhandlungen im Jahre 1872 zugefügt worden waren. — Man suchte diese zu vergessen und der Abt gab eine zustimmende Erklärung ab, wie die folgenden Aktenstücke ersehen lassen:

München, den 4. März 1879.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Visitation der Staatserziehungs-Anstalt Niederschönenfeld, hier Vollzug d. § 56 d. Reichsstrafgesetzbuches.

§ 56 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt, daß ein Angeschuldigter, welcher im Alter von 12—18 Jahren eine strafbare Hand-

lung begangen hat, freizusprechen sei, wenn er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß.

Im Falle solcher Freisprechung kann aber das Gericht Verbringung jugendlicher Angeschuldigter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen, in welcher er nach Ermessen der vorgesetzen Verwaltungsbehörde äußerstenfalls bis zum vollendeten 20. Lebensjahre verwahrt bleiben kann.

Das k. Staatsministerium des Innern beabsichtigt nun, die katholischen Knaben aus dem diesrheinischen Bayern, welche auf grund dieser Bestimmungen bis jetzt in die Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld bei Rain verbracht wurden, und deren Zahl seither keine sehr erhebliche war, in Privatanstalten unterzubringen.

Im höchsten Auftrage erlauben wir uns die Anfrage zu stellen, ob die Abtei St. Bonifaz geneigt wäre, derartige jugendliche Personen und event. wie viele und gegen welche Vergütung in die St. Nikolausanstalt in Andechs aufzunehmen.

Wir fügen bei, daß die, wie bemerkt, nicht sehr zahlreichen Knaben dieser Kategorie schon um des Grundes ihrer Freisprechung willen weniger zu den sittlich verdorbenen, als zu den verwahrlosten Kindern zu zählen sind, und daß die Zeit der Detention, deren Dauer im allgemeinen von der Führung der Zöglinge abhängt und nur in den seltensten Fällen bis zur äußersten Grenze, dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, sich erstrecken wird. Die unterfertigte k. Kreisregierung würde es mit lebhaftem Danke erkennen, wenn der hochw. Herr Abt als Vertreter des Stiftes St. Bonifaz sich in der Lage sehen würde, unsere Anfrage in zustimmendem Sinne zu beantworten.

Mit Rücksicht auf den uns vom k. Staatsministerium d. J. gestellten Termin erlauben wir uns, um thunlichst beschleunigte, gefällige Aeußerung zu ersuchen.

Frhr. v. Hermann.

An den hochw. Hrn. Abt des Benediktinerstiftes St. Bonifaz.

Hohe Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern!

In Erwiderung der unterm 4., pr. 6. d. Mts. hieher ge-

stellten Anfrage beehrt sich der ergebenst Unterzeichnete zu erklären, daß das Stift St. Bonifaz bereit sei, dem Wunsche der k. Kreisregierung entsprechend eine Anzahl von 10—12 Knaben aus der Klasse jugendlicher Angeschuldigter gegen eine Vergütung von 400 Mark per Kopf und eine angemessene Entschädigung für die erste Einrichtung in der St. Nikolausanstalt in Andechs aufzunehmen. Die näheren Modalitäten dieser Aufnahme werden jedoch, wie dies bei einer ähnlichen Veranlassung im Jahre 1860 meinem seligen Amtsvorfahrer gegenüber der Fall war, einem noch zu errichtenden Vertrage vorbehalten bleiben müssen. In tiefster Ehrfurcht geharrt

Einer Hohen Königlichen Regierung

München, den 13. März 1879.

ehrerbietigst gehorsamster
Benedikt Zenetti, O. S. B.,
Abt.

Nr. 16 959/17 103. München, den 10. Mai 1879.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Betreff: Die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten. Mit einer Beilage (Vertragsentwurf).

Wir haben Ihre sehr geschätzte Zuschrift vom 13. März l. J. dem k. Staatsministerium des Innern unterbreitet, welche uns mit höchster Entschließung vom 4. d. M. beauftragt hat, auf grund Ihrer Erklärung mit dem Stifte St. Bonifaz einen Vertrag über die Unterbringung von Knaben aus der Klasse jugendlicher Angeschuldigter in der St. Nikolausanstalt zu Andechs abzuschließen und der höchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

Im Vollzuge dieser Weisung haben wir den anliegenden Vertragsentwurf abgefaßt, zu welchem wir uns folgendes zu bemerken beehren. Zu § 1. Das k. Staatsministerium des Innern hat den dringenden Wunsch geäußert, daß sich das Stift zur Aufnahme von 16—18 Knaben verstehen möchte. Wir gestatten uns daher, die Zahl von 18 in Vorschlag zu bringen und ersuchen um gefällige Aeußerung, ob dieser Vorschlag genehm sei, eventuell, welche Zahl von Knaben äußersten Falles aufgenommen werden könnte.

Zu § 2. Die Uebernahme der Pflege müßte zwar bis zum 1. Oktober l. J. erfolgen können; es wäre indes möglich, daß die Ablieferung derselben sich etwas verzögert.

Diese Verzögerung wird sich aber keineswegs über den 1. Januar künftigen Jahres hinaus erstrecken.

Zu § 3 ersuchen wir um gefällige Aeußerung darüber, welchen Betrag das Stift für den dort angegeben Zweck beanspruchen zu sollen glaubt.

Wir bitten hienach, den Vertragsentwurf prüfen und uns allenfallsige Wünsche in bezug auf denselben bald gefälligst kundgeben zu wollen. Nach erzielter Vereinbarung werden wir im Sinne des § 7 des Entwurfes das Weitere verfügen.

In Stellvertretung:
Brennfleck.

München, den 29. Mai 1879.

An die Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Zu dem mit hoher Regierungsentschließung vom 10. d. Mts. mir mitgeteilten Vertragsentwurf über die Unterbringung von Knaben aus der Klasse jugendlicher Angeschuldigter in der St. Nikolaus-Anstalt zu Andechs erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Dem dringenden Wunsche des k. Staatsministeriums des Innern Rechnung tragend, ist das Stift St. Bonifaz zur Aufnahme von 18 Knaben bereit, welche Zahl jedoch der vorhandenen Raumverhältnisse wegen nicht mehr überschritten werden kann.

Zur Bestreitung der Kosten, welche für bauliche Veränderungen, Reparaturen und für die erste Einrichtung überhaupt der St. Nikolausanstalt zu diesem Zwecke erwachsen werden, glaubt das Stift einen Betrag von 2000 Mark als einmaligen Zuschuß von der k. Staatskasse beanspruchen zu dürfen. Vielleicht läge es im Interesse der beiden vertragschließenden Teile, durch eine seitens der k. Staatsregierung abzuordnende Kommission vorher konstatieren zu lassen, ob die angebotenen Lokalitäten auch genügen würden.

Benedikt Zenetti, O. S. B.,
Abt.

Nr. 20 347/20 167. München, den 6. Juni 1879.

K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Betreff: Die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs-Anstalten.

In Erwiderung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 29. v. Mts. beehren wir uns, zwei mit unserer Fertigung versehene Reinschriften des Vertrages über die Aufnahme verwahrloster jugendlicher Personen in die St. Nikolausanstalt zu Andechs mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben gleichfalls unterzeichnen und ein Exemplar an uns zurückgelangen lassen zu wollen.

Wir werden alsdann die höchste Genehmigung des Vertrages einholen. Von einer Besichtigung der Anstalt durch einen Regierungs-Kommissär glauben wir vorläufig Umgang nehmen zu können.

Wir werden bei Vorlage des Vertrages an das k. Staats-Ministerium des Innern die Frage anregen, ob höchsten Orts eine Augenschein-Einnahme durch einen Vertreter der Staatsregierung beliebt werden wolle.

Frhr. v. Hermann.

Der Vertrag

wurde abgeschlossen und von beiden Kontrahenten unterzeichnet. Er lautet:

Nr. 20 347.

§ 1.

Das Benediktinerstift St. Bonifaz in München verpflichtet sich, Knaben katholischer Konfession aus den Regierungsbezirken rechts des Rheines, für welche gemäß § 56 des Reichsstrafgesetzbuches die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet wurde, bis zur Zahl von 18 und auf die nach Maßgabe des Gesetzes festgestellte Verwahrungszeit in die St. Nikolausanstalt zu Andechs aufzunehmen.

§ 2.

Das Benediktinerstift St. Bonifaz verpflichtet sich, Vorkehrung

zu treffen, daß die Unterbringung der fraglichen Erziehungspfleglinge in der St. Nikolausanstalt am 1. Oktober 1879 erfolgen kann.

§ 3.

Zur Bestreitung der Kosten, welche für die erste Einrichtung, Bauführung &c. in der St. Nikolausanstalt zu diesem Zwecke erwachsen, wird dem Benediktinerstifte St. Bonifaz von der k. Staats-Kassa ein einmaliger Zuschuß von 2000 Mark (zweitausend Mark) zugesichert.

§ 4.

Für die Verpflegung der aufzunehmenden Knaben in gesunden und kranken Tagen leistet die k. Staatskassa an das Benediktinerstift St. Bonifaz eine jährliche Vergütung von 400 Mark auf den Kopf, womit alle wie immer Namen habende Bedürfnisse der Pfleglinge in der Anstalt für Bekleidung, Verköstigung, Erziehung, Unterricht, Heilung u. dgl., eintretenden Falles auch für Beerdigung als bezahlt erachtet werden sollen.

Die Einweisung und Auszahlung der Verpflegungsgelder erfolgt vierteljährig im voraus.

§ 5.

Abgesehen von der jedenfalls unbeschränkt bleibenden polizeilichen Zuständigkeit bezüglich der genannten Anstalt wird seitens des Benediktinerstiftes St. Bonifaz den k. Staatsbehörden ausdrücklich die Befugnis unbeanstandet gelassen, von den mit der Behandlung der Zöglinge, insbesondere auf Erziehung und Unterricht, in Verbindung stehenden Verhältnissen der Anstalt Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwaiger Mißstände anzuordnen.

Die k. Staatsregierung wird sich indessen hiebei in die inneren Verhältnisse der Anstalt nicht weiter einmischen, als es die Erfüllung der Pflichten der Oberaufsicht unabweisbar erheischt.

§ 6.

Beiden vertragschließenden Teilen steht das Recht der Kündigung zu, welche jedoch ein volles Jahr vor der beabsichtigten Vertrags-Auflösung erfolgen muß.

§ 7.

Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, von welchen die eine dem Benediktinerstifte St. Bonifaz zugestellt wird, während die andere nach vollzogener Mitunterzeichnung durch den Herrn Abt des Benediktinerstiftes St. Bonifaz der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, behufs Erwirkung der Genehmigung des Vertrages durch das k. Staatsministerium des Innern verbleibt.

München, den 6. Juni 1879.

(L. S.) Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Inneren.
Frhr. v. Hermann.

(L. S.) Benediktinerstift St. Bonifaz in München:
Benedikt Zenetti, O. S. B., Abt.

Auf Grund der h. Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts., Nr. 8931, und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. dess. Mts., Nr. 9648, wurde nicht nur der Vertrag genehmigt, sondern die k. Kreiskassa ermächtigt und angewiesen, an den Abt des Benediktinerstiftes St. Bonifaz dahier den für die Einrichtung und Erweiterung der St. Nikolaus-Anstalt zu Andechs genehmigten Staatszuschuß von 2000 Mark gegen vorschriftsmäßige Quittung auszubezahlen und diesen Betrag auf den Etat für Sicherheit pro 1879, sub VII, Ziff. XVII, Kap. 3, § 2, zu verrechnen.

Aus Anlaß der am 1. Januar 1880 eintretenden Umbildung der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld in eine Gefangen-Anstalt für jugendliche Personen ergingen bezüglich der bisher in dieser Anstalt verwahrten Kategorien von Erziehungsanstalts-Pfleglingen und Arbeitshausdetenten im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Verfügungen:

1. Von den katholischen Knaben aus dem rechtsrheinischen Bayern, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches in einer

Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verwahren sind, sind vom 1. Jänner 1880 an jene aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg in die St. Nikolauspflege zu Andechs, k. Bezirksamts München II, und jene aus den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Aschaffenburg in die Staatserziehungsanstalt Speier zu verbringen. Die bis Ende Dezember in der Staats-Erziehungsanstalt Niederschönenfeld befindlichen Erziehungsanstalts-Detenten sind bis 1. Jänner 1880 je nach ihrer Kreisangehörigkeit in die obengenannten zwei Anstalten abzuliefern.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 31. Dezember 1871, Nr. 14 650, „die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten betr.", mit der Maßgabe aufrecht, daß die israelitischen Knaben, welche in einer Erziehungsanstalt zu verwahren sind, sämtlich der Staatserziehungsanstalt Speier zugewiesen werden.

2. Die jugendlichen katholischen und israelitischen Arbeitshaus-Detenten aus dem rechtsrheinischen Bayern sind auch ferner in die Arbeitshausabteilung der Anstalt Niederschönenfeld, welche daselbst nach Umwandlung der Anstalt in eine Gefangenanstalt bestehen bleibt, zu verbringen, bezw. daselbst zu belassen.

gez. v. Pfeufer.

Die St. Nikolausanstalt erhielt Abschrift der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts., Nr. 15 730, mit nachstehenden Bemerkungen:

Um die Entfernung sämtlicher Erziehungspfleglinge aus der Erziehungsanstalt zu Niederschönenfeld bis 1. Januar 1880 bewerkstelligen zu können, hat die k. Verwaltung

1. je eine Uebersicht über die dermalen dortselbst untergebrachten Erziehungspfleglinge, ausgeschieden nach den Regierungs-Bezirken von Oberbayern, Niederbayern, der Pfalz und von Regensburg, dann von Schwaben und Neuburg einerseits, und den Regierungsbezirken von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg andererseits herzustellen. In die letztere Uebersicht sind auch allenfalls dermalen in Niederschönenfeld untergebrachte

Knaben israelitischer Konfession aus dem diesrheinischen Bayern aufzunehmen.

Diese Uebersicht hat zu enthalten: Vor- und Zunamen der betr. Zöglinge, die Heimatgemeinde derselben mit Benennung des Bezirksamtes, die Zeit ihrer Einschaffung in die Anstalt und die vorläufig festgesetzte Verwahrungsdauer.

2. Die Personalakten sämtlicher Erziehungspfleglinge sind zu ergänzen und ist denselben insbesondere eine Charakteristik der einzelnen Pfleglinge einzuverleiben.

Hiezu ist das bei Antrag auf Entlassung der Erziehungspfleglinge übliche Formular zu verwenden. Sämtliche Personalakten sind sodann anher in Vorlage zu bringen.

3. Die k. Verwaltung hat sich gutachtlich darüber zu äußern, in welcher Weise die Erziehungspfleglinge aus Niederschönenfeld nach Andechs und Speier verbracht werden sollen.

In ersterer Beziehung wird es sich empfehlen, wenn die Zöglinge von einem bei der St. Nikolauspflege in Andechs verwendeten Ordensangehörigen in Niederschönenfeld abgeholt und unter dessen persönlicher Aufsicht nach Andechs verbracht werden. Die k. Verwaltung hat deshalb mit dem Vorstande der St. Nikolauspflege alsbald ins Benehmen zu treten.

Frhr. v. Hermann.

Von den zu jener Zeit in der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld untergebrachten Erziehungspfleglingen wurden mit dem 1. Januar 1880 neun an die St. Nikolauspflege in Andechs versetzt, und es wurde zugleich dem Vorstande dieser Anstalt ein Verzeichnis der Pfleglinge samt deren Personalakten übermittelt. Dieselben wurden unter der Leitung von zwei Ordensmitgliedern nach Andechs verbracht.

Einen weiteren Akt entgegenkommenden Wohlwollens erfuhr die Anstalt anläßlich einer außerordentlichen Visitation durch Herrn Regierungsrat v. Rücker, Herrn Bezirksamtmann von der Heydte, Herrn Bauamtmann Paucker und Herrn Hofrat Simmerl während

dieses Sommers. Herr Regierungsrat v. Rücker war so befriedigt von dem Zustande der Anstalt im allgemeinen, von den Kenntnissen und dem gesunden Aussehen der Zöglinge insbesondere, daß er den P. Prior aufforderte, eine Eingabe an die hohe k. Regierung um Gewährung von Freiplätzen, wie an anderen ähnlichen Anstalten zu richten, für deren Bewilligung er sorgen werde. Der hochwürdigste Herr Abt richtete demgemäß folgendes Bittgesuch an die hohe Kreisstelle:

Nr. 93. München, den 1. Juni 1881.

Benediktinerstift St. Bonifaz.

An
die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Betreff: Gehorsamste Bitte um Gewährung von Stipendien für die St. Nikolaus-Anstalt in Andechs.

Es sind 25 Jahre verflossen, seit der Verein für Erziehung verwahrloster Jugend in München dem damaligen Abte und nun hochseligen Bischof von Speier, Herrn Bonifaz v. Haneberg, das Ansinnen stellte, der von ihm anfänglich in der Vorstadt Au eröffneten Anstalt zu Andechs ein Asyl mit entsprechender Beaufsichtigung und Unterrichterteilung durch Mitglieder des Ordens zu eröffnen.

Nach Beseitigung mannigfacher Bedenken und Schwierigkeiten entsprach derselbe dem gestellten Ansinnen, und mit dem Beginn der Herbstferien 1856 fanden 36 solche Individuen unter der Leitung der Benediktiner zu Andechs Aufnahme in den Räumen des Klosters.

Die Gesuche um Aufnahme solcher Knaben mehrten und mehren sich so, daß immer eine große Anzahl abgewiesen werden muß, obwohl die Anstalt von jahr zu jahr erweitert wurde und dermalen 92 Köpfe zählt.

Die Führung derselben legt dem Stifte St. Bonifaz fast größere Opfer auf, als es zu tragen im stande ist, denn

1. erheischt sie zum Unterrichte, zur Aufsicht und Bedienung ein Personal von neun Personen, per Kopf und Tag wenigstens 2 Mark = 6570 Mark jährlich, wofür dasselbe von keiner Seite ein Entgelt erhält;

2. bestreitet es alle Bedürfnisse der Zöglinge für Einrichtung, Kost, Kleidung, Lehrmittel, Arzt 2c. gegen die geringe Pension von jährlich 156 Mark, womit die Barauslagen bestritten werden können, wenn die Pensionen regelmäßig eingezahlt werden, was jedoch leider sehr oft nicht geschieht, so daß in manchen Jahren schon ein Defizit von 2000 Mark und darüber ergänzt werden mußte, da dem Kloster es nicht zusteht, gegen arme Personen seine Forderungen gerichtlich beizutreiben.

3. Außer Ansatz darf endlich nicht bleiben die Benützung der Gebäude und deren Unterhalt.

Mit Rücksicht nun auf die großen Opfer, welche das Kloster schon seit 25 Jahren (nach obigen Angaben circa 8000 Mark jährlich) im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gebracht hat, wagt es der ehrerbietigst Unterzeichnete, an die Hohe Königliche Regierung die gehorsamste Bitte zu stellen, die St. Nikolausanstalt in Andechs in ähnlicher Weise, wie andere derartige Anstalten, mit einigen Stipendien zu begnadigen, oder, wenn dies in Erwägung der Umstände nicht möglich sein sollte, wenigstens die Beschaffung der Lehrmittel auf Kreisfonds zu übernehmen. In tiefster Ehrfurcht geharrt Einer Hohen Königlichen Regierung von Oberbayern

gehorsamster

Benedikt Zenetti, O. S. B.,

Abt von St. Bonifaz.

Darauf erwiderte die hohe k. Regierung:

Nr. 15 395. München, den 18. Juni 1881,

Betreff: Unterstützung der St. Nikolaus-Anstalt in Andechs.

Auf das Gesuch des Benediktiner-Stiftes Sankt Bonifaz vom 1. d. Mts. um Gewährung von Stipendien für die St. Nikolaus-Anstalt in Andechs aus Kreismitteln können wir mit Genugthuung

erwidern, wie die jüngst stattgehabte Visitation dieser Anstalt durch eine Regierungskommission den Nachweis ergeben hat, daß dieselbe sich in einem vortrefflichen Zustande befindet.

Die Schlafzimmer entsprechen zwar nicht vollständig den generellen Bestimmungen in der Ministerialentschließung vom 12. Februar 1874 (Minist.-Amtsblatt des Innern S. 161), allein bei der großen Reinlichkeit in den Schlafzimmern, sowie in anbetracht des guten Sanitätszustandes der Zöglinge und der gesunden hohen Lage der Anstalt auf dem Berge Andechs wollen wir auf einem strengen Vollzug jener Vorschriften nicht bestehen, wir sind vielmehr bereit, das gestellte Gesuch um Unterstützung der Anstalt aus Kreismitteln beim Landrate von Oberbayern zu vertreten.

Die bisher den Anstalten in Eschelbach, Indersdorf und Feldkirchen von seite des Landrates von Oberbayern gewährten Unterstützungen bestehen in sogenannten Kreisfreiplätzen, welche nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung im Falle der ersten Besetzung oder deren späteren Erledigung von der Kreisregierung nach gutachtlicher Aeußerung der Anstaltsverwaltungen über die einzelnen Gesuche verliehen werden und für welche je ein Verpflegungs-Beitrag von jährlich 200 Mark aus Kreismitteln bestimmt ist. — Demnach wäre spätestens im Laufe des Monats Oktober l. J. ein Gesuch um Kreirung von zunächst fünf Kreisfreiplätzen in der Sankt Nikolausanstalt behufs Vertretung vor dem Landrate hier einzureichen; der letztjährige Verwaltungsbericht der Anstalt wäre dem Gesuche beizulegen.

Feilitzsch.

Wir beabsichtigten in vorliegender Erörterung, gestützt auf chronologische und statistische Thatsachen, sowie auf offizielle Aktenstücke, über die Begründung und Entwickelung der St. Nikolaus-Anstalt in Andechs seit einem Vierteljahrhundert ihres Bestehens kurzgedrängten Bericht zu erstatten; dem denkenden Leser können wir es nunmehr überlassen, sich seine Ueberzeugung über deren fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit zu bilden.

Diese letztere fand in der Primizfeier des hochwürdigen Herrn Adalbert Reichenwallner von Eggenfelden am 10. Juli l. J., der vom Jahre 1864—1868 Zögling der Anstalt war und zu den Studien vorbereitet wurde, ihren würdigen Weihe-Akt. Der Festprediger, P. Augustin Gluns, verfehlte nicht, in der Festrede nachdrücklich dieses Moment hervorzuheben. Abgesehen davon, sind von den 770 Zöglingen, welche an der Anstalt aufgenommen und erzogen worden sind, schon viele recht wackere junge Männer, unter anderen mehrere Elementar-Schullehrer als lebendige Zeugen ihres segensreichen Wirkens hervorgegangen. Wenn auch nicht die vollständige Zahl den gehegten Erwartungen entsprochen hat und einzelne wieder rückfällig wurden, so darf man doch annehmen, daß drei Vierteile zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet wurden, von denen manche die Wege des Verbrechens eingeschlagen hätten und den Händen des Gerichtes anheim gefallen wären. Vorzüglich wird Anlaß des Rückfalles die Rückkehr in die früheren Verhältnisse. — Von seite der Anstalt sucht man dies mit Rücksicht auf vielfach gemachte Erfahrungen so viel als möglich zu vermeiden oder zu verhindern. — Es wäre in dieser Beziehung wünschenswert, daß Eltern, welche offenbar nicht im stande sind, ihren Kindern selbst eine ordentliche Erziehung angedeihen zu lassen, die spätere Unterbringung und Versorgung der Kinder nicht beeinflussen könnten; denn diese zerstört nur zu oft und bald, was die Anstalt an denselben gebessert hat. — Abgesehen davon, daß manche leichtsinnige Eltern die Sparpfennige, welche ihre Knaben durch Kirchendienste, Singen, Geschenke, kleine Dienstleistungen für etwaige Gäste u. s. w. zurückgelegt wurden und bei manchen bis zu 50 Mark betragen, sogleich leichtsinnig vergeuden, liegt ihnen, ohne Sorge für die weitere Zukunft ihrer Kinder, nur daran, sie anzuhalten, daß sie für den Augenblick, z. B. als Hand-

langer, Fabrikarbeiter 2c. Geld verdienen; dies wird nur zu oft Anlaß, daß in betreff ihrer Erziehung und Fortbildung die letzten Dinge ärger werden, als die ersten. Eine heilsame Beschränkung des elterlichen Einflusses würde manche solche Rückfälle verhindern.

Den Lohn für die großen Opfer und Mühen, welche das Stift St. Bonifaz, und insbesondere die mit diesen Geschäften betrauten Ordensmitglieder bringen, erwarten wir von Dem, der gesagt hat: „Was ihr einem dieser Meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr Mir gethan.“ (Matth. 25, 40.)

Juli 2021